

BAYERISCHE AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

MATHEMATISCH-NATURWISSENSCHAFTLICHE KLASSE

ABHANDLUNGEN · NEUE FOLGE, HEFT 137

NOVA KEPLERIANA

Neue Folge – Heft 1

JOHANNES KEPLER

Unterricht vom H. Sacrament
des Leibs und Bluts Jesu Christi
unsers Erlösers (1617)

Bearbeitet von

JÜRGEN HÜBNER

Vorgelegt von Herrn Walther Gerlach
in der Sitzung vom 1. März 1968

MÜNCHEN 1969

VERLAG DER BAYERISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN
IN KOMMISSION BEI DER C.H.BECK'SCHEN VERLAGSBUCHHANDLUNG MÜNCHEN

Druck der C. H. Beck'schen Buchdruckerei Nördlingen
Printed in Germany

INHALT

Einleitung	5-23
Johannes Kepler: Unterricht vom H. Sacrament	24-30
Anmerkungen zum Unterricht vom H. Sacrament	31-32

EINLEITUNG

Um Keplers „Unterricht vom H. Sacrament“ in seinem historischen Zusammenhang richtig sehen zu können, ist zunächst auf die Ordnung des Gottesdienstes in den damaligen evangelischen Gemeinden Österreichs kurz einzugehen.¹

Kaiser Maximilian II. (1564–1576) hatte einsehen müssen, daß an einen Vergleich der beiden streitenden religiösen Parteien, Katholiken und Protestanten, in seinem österreichischen Gebiet vorläufig nicht zu denken war. Als er im Zusammenhang mit dem Türkenkrieg auf Hilfe angewiesen war und zur Abtragung großer Schulden die Landtage nach Wien einberufen hatte, erwirkten die vom 18. August bis 14. September 1568 dort versammelten niederösterreichischen Stände bereits am 18. August die Religions-Concession, nach der „die zwei Stände der Herren und Ritterschaft des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns in ihren Schlössern, Häusern und Gebieten . . . und den Patronatskirchen ihre Lehre und gottesdienstlichen Gebräuche, wie selbige in der heiligen Schrift gegründet und in der Augsbургischen Confession zusammengefasst sind, frei und ungehindert ausüben“ dürften.² Diese Zusage war aber an die Abfassung und Einführung einer einheitlichen Kirchen-Agenda (Kirchen- und Gottesdienstordnung) gebunden, die der Kaiser zu genehmigen hatte. Mit der Abfassung dieser Agenda wurde schließlich der Rostocker Theologe David Chytraeus beauftragt. Er begann seine Aufgabe im Januar 1569 in Spitz in der Wachau, während der päpstliche Nuntius Commendone in Wien bereits intervenierte, dann aber auf ihn befriedigende Zusagen hin wieder abreiste. Nach langwierigen Verhandlungen, die noch nach der Abreise von Chytraeus im August 1569 weitergeführt wurden, verlangte der Kaiser eine Revision, mit der Christoph Reuter, Schloßprediger des Herrn Leopold Grabner zu Rosenberg und Pottenbrunn in der Nähe von Spitz (1555–1581), beauftragt wurde. Auf Grund dieser Überarbeitung wurde dann am 30. Mai 1570 die kaiserliche Assecuration der freien Religionsausübung erteilt (amtlich am 14. Januar 1571). Die 1571 in Stein a. D. gedruckte Agenda trägt den Titel: „*Christliche Kirchen Agenda. Wie die von den zweyen Ständen der Herrn vnd Ritterschafft / im Erzherzogthumb Oesterreich unter der Enns / gebraucht wirdt*“.³

Gegen diese Agenda setzte alsbald eine heftige Polemik ein, und zwar nicht nur, wie zu erwarten war, von katholischer, sondern ebenso auf evangelischer Seite. Auch das mehrmalige beschwichtigende Eingreifen von Chytraeus half hier nichts. Viele Prediger behielten faktisch ihre alten, meist aus Deutschland mitgebrachten Gottesdienstordnungen bei. So geschah es dann auch in Österreich ob der Enns. Die zwei Stände der Herren und

¹ Vgl. zum Folgenden: K. Ritter von Otto, Geschichte der Reformation im Erzherzogthum Österreich unter Kaiser Maximilian II. (1564–1576), in: Jahrb. d. Gesellschaft f. d. Geschichte d. Protestantismus in Österr. 10 (1889) S. 1 ff.; S. 23 ff. – H. Krimm, Die Agenda der niederösterreichischen Stände vom Jahre 1571, in: Jahrb. d. Gesellschaft f. d. Geschichte d. Protestantismus in Österr. 55 (1934), 3–64; 56 (1935), 52–87; 57 (1936), 51–70. – O. Wessely, Daniel Hitzler, Jahrb. d. Stadt Linz 1951 (1952), S. 282 ff.; S. 295 ff.

² K. Ritter von Otto, aaO. 23.

³ Vgl. dazu H. K. König, Bibliotheca Agendorum, Zelle 1726: In folio Nr. 15, S. 21 f. – B. Raupach, Evangelisches Österreich, 5 Bde. und Zwiefache Zugabe, Heidelberg 1732–44; Bd. I S. 114 ff., II 200 ff., 2. Nachlese (Zwief. Zugabe) 118 ff. zur Agenda von 1571 und deren Apologie; II 257 ff., IV 338 ff. zur obderennsischen Agenda.

Ritterschaft hatten hier im Jahre 1574 eine Bittschrift um offizielle Assecuration der ihnen mit Resolution vom Dezember 1568 gewährten Religions-Concession und um die Erlaubnis der Einführung einer eigenen allgemeinen Kirchenordnung an den Kaiser gerichtet. Verschiedene Städte hatten diese Bittschrift bereits nicht mit unterzeichnet; sie wollten bei ihrer eigenen Kirchenordnung bleiben. Der Kaiser verlangte nun die Annahme der niederösterreichischen Agende von 1571. Das lehnten die zwei Stände wegen vielen im Sinne des Leipziger Interims vom Dezember 1548 als Adiaphoron betrachteten Zeremoniells ab und legten dem Kaiser 1576 eine eigene Agende vor. Diese genehmigte Maximilian jedoch nicht. Er wollte die Einheit der Evangelischen unter einem Landesherrn gewahrt wissen und verlangte zumindest die Einigung auf eine „durchgehende gleichmäßige“ Kirchenordnung. Dieser vom 9. März 1576 datierte Erlaß ist sein letzter in Sachen der Evangelischen.⁴ Bald sollte wieder die Gegenreformation in voller Schärfe einsetzen. Die oberösterreichischen Stände erließen am 5. September 1578 eine provisorische Kirchenordnung, die lediglich summarische Richtlinien enthält, und ordneten an, daß „biß auf verrer Verordnung bey . . . der Stenndt Predicanten zuerrichtung Jeres Christlichen Ampts allhie im Landthauß Herrn Veith Dietrich seeligen Agenda vnnnd Kirchenordnungen im gebrauch gehalten werden“ sollten.⁵ Die von Maximilian II. nicht genehmigte Agende wurde dann aber auf Grund eines Bewilligungsbescheides an den Linzer Hauptpastor Daniel Hitzler vom 28. November 1615 im Jahre 1617 im Auftrag der Stände in Tübingen gedruckt und unter anderem auch in Linz an Stelle der von Veit Dietrich eingeführt. Ihr Titel lautet: „*Christliche / Kirchen Agenda / So / Bey Öffentlichem Gottesdienst der Gemein / den Augspurgischer / Confession nützlich / gebraucht werden / kan*“.⁶ Diese Bewilligung, der Druck in Tübingen und die Einführung in Linz ist offenbar auf Betreiben Daniel Hitzlers erfolgt. Es ist zu fragen, wie weit er selbst Bearbeitungen an der Agende vorgenommen hat. In einem in der Stuttgarter Landesbibliothek aufbewahrten Exemplar findet sich die handschriftliche Notiz: „Diese Kirchen Agenda hat zusammen getragen und beschrieben, M. Daniel Hützler, von Heidenheim, Senior und Superintendens in der Kays. Haupt Statt Lintz ob der Ens in Ober Oesterreich, ward hernach Probst zu S. Jörgen in Stuttgart.“ Auf dem Titelblatt steht der Vermerk: „Im Land ob der Ens und under der Ens gebraucht worden. Zu Tübingen 1617.“

Das aus der Bökelmannschen Bibliothek zu Zelle stammende Exemplar, das König vorlag,⁷ enthält ein eingeklebtes Kupfer, Daniel Hitzler im Brustbild darstellend, und dazu eine eigenhändige Widmung Hitzlers.⁸

⁴ Vgl. Ritter von Otto, aaO. 56.

⁵ Wessely, aaO. 295 f.

⁶ S. F. Krackowitzer, Die Sammelbände aus der Reformationszeit im Landesarchiv zu Linz, 62. Jahresbericht des Museum Francisco-Carolinum, Linz 1904, S. 57. – Wessely, aaO. 296 ff.

⁷ Bibliotheca Agendorum, 1726: In quarto Nr. 125, S. 115 ff. – Interessant ist noch der Hinweis Königs (S. 115), daß die „Vorrede der theologischen Fakultät bey der Churfürstlichen Universität Wittenberg an den Christlichen Leser, Wittenberg am 1. Sonntag n. Epiph. Anno Christi 1617“ auch abgedruckt ist in „Consiliis Theologicis Wittebergensibus, Frankfurt, Mai 1664 p. III pag. 47s“, aber mit anderer Datumsangabe: „Responsum. Vorrede der Theologischen Fakultät bey der Churfürstl. Universität Wittenberg & c an den Christlichen Leser / über die Oesterreichische Kirchen-Agenda Wittenberg am ersten Sontag nach Trinitatis / Anno Christi 1616“.

⁸ „Dem Edlen und Vesten Herrn Stephan Schäbl beeder Herrschafften Volckhenßdorff und Weißenburg Verwaltern / auch deß Geschlechts Volckhenßdorff verordneten Lehen-Probst & c. Seinem günstigen Herrn und Freund dddd. M. Daniel Hitzler der löbl. Stände In Oesterreich ob der Enß Im Landthauß zu Lintz bestellter Prediger mppria.

haeC fVIt hIzLero faCIes, qVa terqVe qVaterqVe sVeVICa ConspeXIIt, qVa aVstrIa LVstra seMeL.
Signatum Linzii, 12. Julii, Anno 1619“ (König S. 116 f.).

Sicherlich stammt ein umfangreiches Bibelstellenverzeichnis am Rand des Agendentextes von Hitzler.

Dem Keplerschen „Unterricht vom H. Sacrament“ scheint nun die Abendmahlsvermahnung der oberösterreichischen Agende zugrunde zu liegen, wie sie im Gottesdienst in der Linzer Landhauskirche vor der Austeilung des heiligen Abendmahls verlesen wurde. Das ist bereits dem Titelblatt sowie der Einleitung Keplers an seine „liebe Kinder, Hausgesind und Angehörige“ zu entnehmen. Es wird unterstrichen in der handschriftlichen Ergänzung Keplers zu dem Satz, der von den Abendmahlelementen als Zeichen spricht.⁹ Dort verweist er ausdrücklich auf die „Agenda Austriaca“. Es ist die Frage, um welche Agende es sich konkret handelt. Die neue oberösterreichische Agende wurde 1617 eingeführt. Ein genauer Vergleich unseres Kepler-Textes mit dem der Abendmahlsvermahnung dieser Gottesdienstordnung zeigt nun, daß es sich tatsächlich um diese handeln könnte. Vergleicht man jedoch den oberösterreichischen Text mit dem der damals in Württemberg benutzten Agende und diesen wiederum mit Kepler, zeigt sich, daß Kepler zumindest auch diese vorgelegen haben oder doch im Gedächtnis gewesen sein muß. In verschiedenen Einzelheiten geht er mit der württembergischen gegen die oberösterreichische, in anderen mit der oberösterreichischen gegen die württembergische Ordnung. Die Formulierungen, die mit dem württembergischen Text gegen den oberösterreichischen gehen, stimmen wiederum vielfach, aber nicht immer, mit dem bei Veit Dietrich vorliegenden Text der Abendmahlsvermahnung überein. Der Schlußabschnitt der Vermahnung ist ein Novum der württembergischen Form; obwohl er auch in der oberösterreichischen Agende vorliegt, zitiert Kepler jedoch offenbar die württembergische Fassung. Der Satz, auf den jene handschriftliche Notiz Keplers verweist, ist wiederum in der oberösterreichischen Agende ebensowenig zu finden wie in der württembergischen. Er steht dagegen in der Agende von Veit Dietrich, die vor der Einführung der neuen Ordnung auch in Linz in Gebrauch war. Der handschriftliche Satz Keplers „Non est mea additio, sed sic habetur in Agenda Austriaca“ ist damit nur bedingt richtig: Jener Satz stammt zwar aus einer in Österreich benutzten Agende, die aber um die Zeit der Abfassung des „Unterrichts“ von der neuen abgelöst wurde und an die Kepler seinen Text seinerseits bereits anzuschließen beabsichtigt hat. Der betreffende Zusatz ist also tatsächlich von Kepler eingefügt, freilich nicht von ihm formuliert worden.¹⁰ Noch an einigen weiteren Stellen scheint sich Kepler bewußt gegen die oberösterreichische Agende und mit der württembergischen an die von Veit Dietrich zu halten, und zwar vor allem beim Wortlaut der Einsetzungsworte zum Abendmahl. Jener Zusatz wie diese Formulierungen entsprechen aber im Unterschied zu der lutherischen gerade eher reformiert-calvinistischer Denkweise. Wir haben hier offensichtlich theologische Entscheidungen Keplers vor uns.

Um diese Entscheidungen in ihrem richtigen historischen Zusammenhang sehen zu können, müssen wir zunächst auf die Geschichte der Texte dieser Abendmahlsvermahnungen noch näher eingehen. Zunächst seien die Texte selbst dargeboten. Die Formulierungen von Veit Dietrich und von Oberösterreich sind nebeneinandergestellt und zeigen so ihren Zusammenhang ebenso wie ihre Unterschiedenheit und machen zugleich deutlich, daß Kepler sich primär auf den neuen Text bezieht. An dritter Stelle ist der württembergische Text dargeboten und Keplers Übereinstimmung und Differenz zwischen ihm

⁹ Siehe S. 29, Z. 6, Anmerkung.

¹⁰ Vgl. dazu Joh. Kepler, Ges. Werke Bd. XVII, Brief 835, 198 ff. (s. unten).

und der oberösterreichischen Form hervorgehoben. Gegen die oberösterreichische Formulierung mit dem Kepler-Text übereinstimmende Partien der Agende von Veit Dietrich und der Württembergs sind durch *Kursivdruck* gekennzeichnet, Übereinstimmungen Keplers mit der oberösterreichischen Agende gegen Württemberg sind durch Antiqua, entsprechende Auslassungen durch ein Ausrufungszeichen markiert. Die augenfälligsten Abweichungen der Agende von Veit Dietrich von der oberösterreichischen Vermahnung und zugleich dem Kepler-Text (z. B. fehlende Worte und Satzteile) sind mit einem * markiert. Übereinstimmungen Keplers mit Dietrich gegen die anderen Agenden sind *gesperrt kursiv* gedruckt. Besonders bemerkenswerte Abweichungen sind angemerkt.

I.

Agend Büchlein für die Pfartherren auff dem Land.

Durch Witum Dietrich. M.D.LVI.

fol. e 1 ff. Ordnung des Herrn Abendmals.

e 1 Vorbemerkung

Die ermanung.

W aller liebsten inn Gott / Diweyl wir jehz und das heylig Abendmal vnnsers Herren Jesu Christi wöllen bedencken¹ vnnd halten / darinn er vnns sein *fleysch zu einer speyß / vnnd sein *Blut zu einem tranck / den glauben 5 damit zu stercken / gegeben hat / Sollen wir billich mit großem fleiß* ein jeder sich selbs prüffen / wie der heylig* Paulus vnns vermanet.

¹ „bedencken“ statt „begehen“ weist charakteristisch auf eine eher humanistisch-reflektierende Abendmahlsauffassung wie bei Zwingli im Gegensatz zum lutherischen liturgischen Verständnis. Die Worte „begehen vnd“ sind zuletzt in der württembergischen Agende von 1898 weggelassen worden.

II.

Christliche Kirchen Agenda

So Bey Öffentlichem Gottesdienst der Gemeinden Augspurgischer Confession nughlich gebraucht werden kan. M.D.C.XVII.

XII. Von dem heiligen Abendmal vnfers S. 146
Herrn Jesu Christi.

Vorbemerkung

Vermahnung vor Begängnuß des heiligen Abendmals fürzulesen.

Ihr Allerliebsten in Christo Jesu / diweil wir 147
jehz das Gnadenreich Abendmal vnfers liebsten Heilands begehnen vnd halten wollen / darinn Er vns sein warhafftigen Leib¹ zu einer Speiß / vnd sein eigen Blut² zu einem Tranck³ den Glauben damit zu stärcken / gegeben hat / sollen wir billich mit großem fleiß vnd inbrünstiger Andacht vns selbs / wie S. Paulus vermahnet / prüffen.⁴

¹ Kepler fügt ein: Leib – für vns geopfert (Kepler-Text S. 26, Z. 8).

² Einfügung: für vns vergossen (Kepler-Text S. 26, Z. 9).

³ Einfügung: nit fürn leiblichen hunger vnd durst / oder leibliche kranckhaiten zuhailen / sondern . . . (Kepler S. 26, Z. 9f.).

⁴ Hier folgt ein längerer Einschub Keplers, der sich auf die Forderung der Selbstprüfung bezieht (Kepler-Text S. 26, Z. 15 bis S. 27, Z. 24). Zunächst wird die Mahnung des Paulus 1. Kor. 11, 26–32 referiert und dann in doppelter Hinsicht interpretiert. Das geschieht zunächst im Blick auf das Nachtmahl

Denn diß heylig Sacrament ist zu einem son-
dern trost vnnnd sterck gegeben / den armen
betrübten gewissen / die ihre sünde* bekennen /
Gottes zoren vnnnd den todt fürchten / vnnnd
nach der gerechtigkeit hungerig vnd durstig
sind.

e 2 So wir aber vns selbs prüffen / vnnnd ein je-
der inn sein *eygen* gewissen gehet / wie vnnns
der heylig Paulus lehret / werden wir gewiß-
lich nichts anders finden / denn allerley grew-
liche sünde / vnnnd den* tod / den wir mit der
sünd ver'schuldt haben* / vnd können doch
vnnns selbs in keinen weg darauß helfen.

Darumb hat vnser *lieber* Herr Jesus Christus /
sich vber vns erbarmet / vnd ist vmb vnserer
sünden willen mensch worden / Auff das er das
Gesetz / vñ allen willen Gottes für vns / vñ
vns zu gut erfüllet / vnd den todt vnd alles
was wir mit vnsern sünden verschuld haben /
für vns vnd zu vnser erledigung auff sich neme
vnd erlitte*.

Vnnnd das wir das ja festiglich glaubten /
vnd durch den glauben frölich inn seinem

10 Dann diß heilige Sacrament ist zu einem son-
dern Trost vnd stärke gegeben / den armen
betrübten Gewissen / die ihre Sünde im
Herzen empfinden vnd bekennen / Gottes Zorn
vnd den Todt fürchten / vnd nach der Gerech-
15 tigkeit hungerig vnd durstig seind.⁵

So wir aber vns selbs prüffen / vnd ein jeg-
licher in sein Gewissen gehen würdt / werden
wir gewißlich nichts anders finden / dann
allerley grewliche Sünd / vnd den ewigen Tod /
den wir mit der Sünde verschuldet haben.
Dann der Sold der Sünden ist der Todt / wie
Paulus sagt⁶ / vnd können doch vns selbst in
keinen Weg darauß helfen.

Darumb hat auch vnser HERR Jesus Christus
sich vber vns erbarmet / vnd ist vmb vnser
Sünden willen Mensch worden / auff 'das Er
das Gesetz / vnd allen Willen Gottes für vns /
vnd vns zu gute / erfüllet / vnd den Todt /
vnd alles / was wir mit vnsern Sünden ver-
schuldt hetten / für vns vnd zu vnser erledigung
auff sich nemme vnd bezahlete.⁷

148 Vnd daß wir ja das festiglich glauben / vnd
frölich in seinem Willen leben möchten^{7a} /

selbst und seinen möglichen Mißbrauch infolge Unverständnisses und dessen Folgen; das Abendmahl wird dabei in seinem Wesen erklärt. Dies wird dann biblisch mit 1. Kor. 10, 16 f. und einer Erklärung dieses Textes begründet und weiter ausgeführt. Zweitens ist von den Abendmahlsgästen die Rede, von den Straffolgen unwürdiger Teilnahme am Mahl und deren Sinn, und dann wird ausführlich erklärt, was Selbstprüfung und Sichselbst-richten bedeutet. Hier kann Kepler den Agendentext selbst wieder aufnehmen (Kepler-Text S. 27, Z. 25); er ergänzt ihn durch einen Hinweis auf die ererbte sündige Natur des Menschen und fügt nach dem Paulus-Zitat (Röm. 6, 23) der Agende noch einmal einen längeren Abschnitt ein, der eine Aufforderung zu Sündenbekenntnis, Buße und gutem Vorsatz zur Besserung enthält.

⁵ Dieser Satz steht bei Kepler (S. 28, Z. 12. 14–17) an späterer Stelle. Er ist in Ausführungen eingebettet, die sich gegen jede Werkgerechtigkeit auch beim Abendmahl wenden und den Zusammenhang von Heilsgeschehen und Glauben in Beziehung auf Herz und Gewissen betonen.

⁶ Röm. 6,23; s. Anm. 4. Der Satz fehlt in der Agende von Veit Dietrich.

⁷ S. Anm. 5; Hier folgt der umgestellte Satz.

^{7a} Der Inhalt dieses die Einsetzungsworte einleitenden Satzteils ist bei Kepler in der Frage

willen möchten leben / Nam er nach^{*2} dem
Abentmal das brot, saget danck^{*} / brach^{s*}
vñ sprach: Nemet hin vnd esset / das ist mein 35
leib der für euch *dargegeben* wirdt. Das ist /
das ich mensch bin worden / vnd alles das ich
thu vnd leyde / ist alles³ ewer eygen / für euch
vnd euch zu gut geschehen / deß zu einem ge-
wissen anzeigen vñnd zeugnuß^{*} / gib ich euch 40
mein leyb zur speiß.

Deß gleychen^{*} nam er auch den kelch^{*4} vñ sprach:
Nemet hin / vnd trindket auß disem alle^{*} / das
ist der Kelch des newen Testaments in

nam⁸ Er in dem Abendmal das Brot / dancket
vnd brach^s / vnd gabs seinen Jüngern / vnd
sprach: Nemet hin / esset / das ist mein Leib /
der für euch gegeben würdt: (das ist) daß Ich
Mensch bin worden / vnd alles / was Ich leid
vnd thue / ist alles ewer eigen / für euch vnd
euch zu gut geschehen. Deß zu einem gewissen
Anzeigen vnd Zeugnuß / vnd daß ihr immer
in Mir bleibet vnd lebet / vnd Ich in euch /
gebe ich euch mein Leib zur Speise.

Desselbigen gleichen⁹ nam Er auch den Kelch /
nach dem Abendmal / gab ihnen den / vnd
sprach: Nemet hin / vnd trindket alle darauß¹⁰ /
das ist mein Blut deß Newen Testaments¹¹ /

S. 29, Z. 10 aufgenommen, die an die Ausführungen
der Agende über diese anschließt.

⁸ Der Text der Einsetzungsworte entspricht
hier genau dem des Kleinen Katechismus Dr. Mar-
tin Luthers (Die Bekenntnisschriften der Evan-
gelisch-Lutherischen Kirche, Ausgabe von 1930,
3. Aufl. 1956, S. 520, Z. 8 ff.). Dieser stellt wie die
entsprechenden Texte der lutherischen Agenden
eine Kombination der verschiedenen Textüber-
lieferungen der Einsetzungsworte bei Paulus
(1. Kor. 11, 23–25), Markus (14, 22–24), Matthäus
(26, 26–28) und Lukas (22, 19–20) mit der Ab-
sicht dar, durch diese Kombination das Wesen des
Abendmahles als Phänomen zur Sprache zu brin-
gen. Dieses kann eben nicht in einer liturgischen
Begehung auf Grund der bloßen Rezitation eines
biblischen Textes erfaßt werden.

⁹ Vgl. Anm. 8.

¹⁰ So auch schon die Messe von Volprecht,
Nürnberg 1524.

¹¹ Hier weicht der Text im Sinne der lutheri-
schen Orthodoxie von Luthers Katechismus ab, in
dem es heißt: „Dieser Kelch ist das neue Testa-
ment in meinem Blut, das für Euch vergossen
wird zur Vergebung der Sunden“ (Bek.Schr. 520,
17–19; der Hauptsatz entspricht dem Text des
Lukas, vgl. Paulus). Der obererennische Text
kommt dem des Matthäus (vgl. Markus) am näch-
sten. Vgl. drittens den Text von Veit Dietrich und
Württemberg, an den sich Kepler anschließt. Die
dort gebrauchte Formulierung entspricht dem
Text in Luthers Formula missae et communionis
von 1523, wo es heißt: „Hic calix est noui testa-
menti in meo sanguine, qui pro vobis et pro multis
effundetur in remissionem peccatorum“ (Weimarer
Ausgabe 12, 212; Bonner Ausgabe (Clemen) 2,
432 f.) und schließt sich an Luthers Katechismus-
Text am engsten an. Die römische Messe hat an
dieser Stelle die Formulierung: „Hic est enim
Calix Sanguinis mei, novi et aeterni testamenti“.

² Merkwürdig ist das „nach“ beim Brotwort,
das nach 1. Kor. 11, 25 zum Kelchwort gehört.
Das Brotwort stand ursprünglich gerade am An-
fang der Abendmahlsfeier. Die anderen Agenden
haben „in“.

³ Druckfehler: **alles**.

⁴ Vgl. Anm. 2. Kepler bewahrt den paulini-
schen Wortlaut. Den in Oberösterreich auf die
Worte „nach dem Abendmahl“ folgenden nicht-
paulinischen Satzteil „gab ihnen den“ (nach Mark.
14, 23 par. Matth. 26, 27) läßt auch Kepler weg.
Veit Dietrich und Württemberg bieten beide Satz-
teile nicht.

meinem blut⁵ / dz für euch vñ für vil ver- 45
 gossen wirdt / zu vergebung der sünde*. So offt
 jr das thut / solt jr mein darbey gedencē. Dz
 ist / Dieweil ich mich ewer angenommen / vnd
 ewre sünde auff mich geladen hab / wil ich mich
 selbs für die sünd inn todt opffern / mein blut 50
 vergiessen / * gnad vñ vergebung der sünde*
 erwerben / vñ also ein new Testament auff-
 richten / darinnen die sünde vergeben / vñ
 ewig nit mehr sol gedacht werden*. Des zu
 einem gewissen anzeygen vnd zeugnuß / * gib 55
 ich euch mein blut zutrinken. Wer nun also
 von diesem brod isset / vñ von diesem kelch
 trinckt / auch diesen worten die er von Christo
 höret / vnd disen zeichen / die er von
 Christo empfalet / festiglich glaubet / * 60
 der bleibt in dem Herrn Christo / vñ Christus
 in jme / vñ wirdt ewiglich leben.

*Darbey sollen wir nun sein gedencken /
 vñ seinen todt verkündigen / Nemlich das* 65
er für vnser sünde sey gestorben / vñ zu vnser
rechtfertigung wider auffstanden / vnd ihm
darumb danckfagen / ein jeder sein Creutz auff*
sich nemen / vnd jme nachfolgen / vñ nach
seinem Gebot einander lieben / wie er vns ge-
liebet hat. Deñ wir alle sind ein brod vñ ein 70
leybe / Dieweil wir alle eines brods teylhaftig
sind / vñ auß einem kelch trincken etc.^{6}*

⁵ Vgl. Anm. 11 zur oberösterreichischen Agen-
 de. Württemberg stimmt mit diesem Text überein.
 Die Formulierung leuchtet ebenfalls rational eher
 ein als die betont lutherische obderennische For-
 mulierung „das ist mein Blut“.

⁶ Es fehlen die weiteren Ausführungen. Zum
 Bild des einen Brotes vgl. die Didache (2. Jahrh.)
 IX, 4: ὡς περ ἦν τοῦτο τὸ κλάσμα δισκορπισμένον
 ἐπάνω τῶν ὀρέων καὶ συναχθὲν ἐγένετο ἓν, οὕτω
 συναχθήτω σου ἡ ἐκκλησία ἀπὸ τῶν περάτων τῆς
 γῆς εἰς τὴν σὴν βασιλείαν; ferner Cyprian, ep.
 63, 13 (CSEL III/2, 712, 7f.) und Augustin sermo
 272 (MSL 38, 1247 f.).

welches für euch vnd für viele vergossen würdt /
 zur vergebung der Sünden: solches thut / so 149
 oft jhrs trincket / zu meinem Gedächtnuß. (das
 ist) Dieweil Ich Mich ewer angenommen / vnd
 ewer Sünd auff Mich geladen habe / wil Ich
 Mich selbs für die Sünde in Todt opfern / mein
 Blut vergiessen / euch Gnad vnd Vergebung
 der Sünden erwerben / vnd also ein Neues
 Testament auffrichten / darinnen die Sünd
 vergeben / vnd deren^{11a} ewig nicht mehr ge-
 dacht werden solle. Des zu einem gewissen An-
 zeigen vnd Zeugnuß / vnd zur stärke vnd für-
 derung meines Lebens in euch / gib ich euch
 mein Blut zu trincken. Wer nun also von die-
 sem Brot isset / vnd von diesem Kelch trincket /
 auch diesen Worten / die er von Christo höret /
 festiglich glaubet / vnd dieses Sacrament zu
 Erinnerung vnd bestättigung seines Glaubens
 empfalet / der bleibet in dem HERREN
 Christo / vnd Christus in ihm / vnd würdt
 ewiglich leben.¹²

Wir sollen aber auch dieses alles zu sei-
 ner Gedächtnuß thun / vnd also seinen Todt
 darbey verkündigen:¹³ daß Er namlich für
 vnser Sünd gestorben / vnd zu vnser Rech-
 fertigung wider auffstanden seye: Deswegen¹
 wir Ihme ewig Lob vnd Danck zusagen ha- 150
 ben.¹⁴ Es soll auch ein jeder sein Creutz auff
 sich nemmen / vnd Ihme nachfolgen: vnd nach
 seinem Gebot sollen wir alle einander lieben /
 wie Er vns geliebet hat:¹⁵ dann wir alle seind

^{11a} Das Wort „deren“ fehlt in Übereinstimmung
 mit Württemberg (und Veit Dietrich) bei Kepler –
 einer der Hinweise darauf, daß die württem-
 bergische Agende vorgelegen hat oder Kepler sie
 im Gedächtnis gehabt hat.

¹² Hier schließt Kepler inhaltlich den Text von
 Z. 32 f. in Form einer besonderen Frage an und
 begründet ihn in einer weiteren Katechismusfrage.

¹³ Auch dieser Satz wird von Kepler in einer be-
 sonderen Katechismusfrage aufgenommen und
 biblisch verifiziert (vgl. 1. Kor. 11, 24. 25. 26).
 Kepler schließt sich dabei an den abweichenden
 Wortlaut der württembergischen Agende an, der
 mit Dietrich übereinstimmt.

¹⁴ Dieser Satz ist wiederum sinngemäß aufge-
 nommen worden. Es folgt eine Ermahnung zu
 neuem Wandel (Kepler-Text S. 29, Z. 21f.).

¹⁵ Kepler schiebt hier wieder längere Ausführ-
 ungen ein (S. 29, Z. 26–S. 30, Z. 11), die die beiden

ein Brot / vnd ein Leib / dieweil wir alle eines Brots theilhaftig seind / vnd auß einem Kelch trinden. Dann zu gleicher weiß / wie auß vielen Beerlein / so¹⁶ zusamen gekeltert werden¹⁷ / ein Wein / vnd ein Trand fleuß / vnd sich in einander menget / vnd auß vielen Körnlein ein Meel gemahlen / ein Brot vnd Kuchen gebachen würdt: also sollen auch wir¹⁸ / so durch den Glauben Christo eingeleibet seind / durch Bräderliche Liebe / omb Christus unsers lieben¹⁹ Heilands willen / der vns zuvor so hoch geliebet hat / alle ein Leib / Trand / Kuchen vnd Brot werden: vnd solches! nicht²⁰ mit leeren worten / sondern mit der That vnd Wahrheit / wie Johannes lehret / ohn allen Trug / trewlich gegeneinander beweisen. Das helff vns der Allmächtig Barmherzige GOTT / vnd Vatter unsers lieben HERRN Jesu Christi / durch seinen heiligen Geist / Amen.¹

e 3ff.	Einsetzungsworte (gesungen)	Gebet um würdige und heilsame Nießung des heiligen Abendmahls „mit rechtgläubiger Begierd vnd Dankbarkeit“.	151
	Sanctus (lateinisch oder deutsch)		
	Vaterunser (gesungen)	Vaterunser	
	„Nach dem sol zum heyligen Sacrament oder dem Nachtmal Christi gehen / wer sich vor angesagt / vnd seines glaubens vnd verstands gnugsame rechenschafft dem Kirchendiener than hat / . . .“	Konsekration: Einsetzungsworte	152ff.
	Austeilungsworte	Darreichung, Lied	
	Gesang während der Austeilung	Vermahnung zur Danksagung	
	Gebete	Dankgebet	
	Benedicamus Domino. Deo gratias	Segen	
	Segensformeln		

„fürnembste gebott“ von Mark. 8, 34c parr. Matth. 10, 38 und Joh. 13, 34 vom Abendmahlsgeschehen her in seinem biblischen Zusammenhang erläutern sollen: Einmal, was es heißt, sein Kreuz zu tragen, zum andern, was es um die christliche brüderliche Liebe sei. Dann ist noch einmal von der Deutung der „Zeichen“ des Brotes und Weines die Rede, ehe (Kepler-Text S. 30, Z. 11) der Agenden-Text wieder aufgenommen und bis zum Schluß als Vorlage benutzt wird. Benutzt ist aber offenbar die württembergische Fassung (Veit Dietrich scheidet nunmehr aus, da er diesen Teil nicht mehr bietet).

^{16,17} Kepler hat wie Württemberg nur „berlin zusamen gekeltert ein wein“.

¹⁸ Kepler hat wie Württemberg „wir alle“.

¹⁹ Kepler hat wie Württemberg „liebsten“.

²⁰ Kepler läßt hier mit Oberösterreich „gegen einander“ aus, fügt aber mit Württemberg „allein“ ein.

Von Gottes Gnaden vnser Christoffs Herzogen zu Württemberg vnd zu Teck / Grauen zu Mumpelgatt / etc.

Summarischer vnd einfältiger Begriff / wie es mit der Lehre vnd Ceremonien in den Kirchen vnser Fürstenthumbs / auch derselben Kirchen anhangenden Sachen vnd Verrichtungen / bißher geübt vnd gebraucht / auch fürhin mit Verleihung Göttlicher gnaden gehalten vnd volzogen werden solle. 1559.

Ordnung des Nachtmals vnser HERRN Ihesu Christi.

72

Vorbemerkung

... Nach volendung der Predig / soll man den Glauben testlich singen. Darauff soll der Kirchen- 73 diener vor dem Altar / auff wölichem das Nachtmal außgetheilt, nachuolgende Vermanung gegen dem Volck fürlesen.

Vermanung zum Nachtmal.¹

...

Darumb hat vnser lieber² HERR Iesus Christus sich über vns erbarmet / vnd ist vmb vnser 73 v Sünden willen Mensch worden / auff das er das Befehl vnd allen willen Gottes für vns / vnd vns zu gut erfüllet / vnd den Tod vnd alles was wir mit vnsern Sünden verschuldt hetten / für vns / vnd zu vnser Erledigung auff sich neme vnd bezalete.

5 Vnd das wir je das festiglich glauben / frölich in seinem Willen leben möchten / name er in dem Abendmal das Brodt / saget danck / !brachs / !vnd sprach / Nemet hin vnn esset / das ist mein Leib / der für euch dargeben würdt / (das ist) das ich Mensch bin worden / vnd alles was ich leid vnd thu / ist alles ewer eigen / für euch vnn euch zu gut geschehen / Diß zu einem gewissen anzeigen vnd Zeugnuß / vnn das jr immer in mir bleibet vnd lebet / vnd ich in euch / gebe ich euch mein Leib 10 zur Speiß.

Deßgleichen name er auch den Kelch!³ vnd sprach / Nemet hin / vnd trincket alle darauff / das ist 74 der Kelch des¹ Neüwen Testaments / in meinem Blut / das für euch vnd für vil vergossen würdt / zur vergebung der Sünden / so oft jr das thut / sollt jr mein darbey gedenden (das ist) Dieweil ich mich ewer angenommen / vnd ewer Sünd auff mich geladen hab / will ich mich selbs 15 für die Sünde in Tod opffern / mein Blut vergießen / euch Gnad vnd Vergebung der Sünden erwerben / vnn also ein neues Testament auffrichten / darinnen die Sünd vergeben / vnd ewig⁴ nicht mehr gedacht werden soll. Des zu einem gewissen anzeigen vnd Zeugnuß / vnd zur stercke vnd förderung meines Lebens in euch / gib ich euch mein Blut zutrinken. Wer nun also von disem Brott isset / vnd von disem Kelch trincket / auch disen Worten / die er von Christo höret / festiglich glaubet /

¹ Der genaue Text ist auch abgedruckt bei A. L. Reyscher (Hg.), Vollständige, historisch und kritisch bearbeitete Sammlung der württembergischen Geseze, VIII: Kirchen-Geseze, 1838, S. 106 ff. (Große Kirchenordnung von 1559), S. 196 f. Der erste Teil ist mit dem obderennsischen Text vollständig identisch und darum hier ausgelassen. Der Text der späteren Auflagen, z. B. 1582 und 1660, bleibt vollständig gleich.

² Die württembergische Agende von 1615 hat hier: „Darumb hat auch vnser HERR . . .“

³ Den Zusatz: „gab jhnen den“ hat Kepler gegen Oberösterreich wiederum nicht.

⁴ „deren“ fehlt mit Kepler.

vnd dīses Sacrament zu erinnerung vnd bestätigung seines Glaubens entpfahet / der bleibt in 20
dem Herrn Christo / vnd Christus in jm / vnd würdt ewiglich leben. (Joan. vj.)
Also sollen wir nun seiner darbey gedēcken / vnd seinen Tod verkündigen / nämlich das er für vnserē
Sünd sey gestorben / vnd zu vnser Rechtfertigung wider auferstanden / vnd jm ewig Lob vnd Danc
darumb sagen. Es soll auch ein jeder sein Creutz auff sich nemen / vnd jme nachvolgen (i. Cor. x.) / vnd
nach seinem Gebott einander lieben / wie er vns geliebet hat / dann wir alle seind ein Brott vnd 25
ein Leib / dieweil wir alle eins Brots teilhaftig seind / vnd auß einem Kelch trinden. Dann zu
gleicher weiß / wie auß vil *Börlin* *zusamen gekeltert ein Wein* / vnd ein Trandc fließt / vnd sich in
einander menget / vnd auß vil Körnlin ein Meel gemalen / ein Brot vnd Kuchen gebachen würdt /
Also sollen *wir alle* / so durch den Glauben Christo eingeleibt sein / durch brüderliche Liebe / vmb
Christus vnser *liebsten* Heilandts willen / der vns zuor so hoch geliebt hat / alle ein Leib / Trandc / 30
Kuchen vnd Brott werden / vnd sollichs gegen! einander! nicht *allein* mit lären Worten / sonder
74 v mit der that vnd Warheit / wie Joannes leret (i. Joa. iij.) / on allen trug / tremlich gegen einander
beweisen / das helff vns der Allmächtig barmherzig Gott vnd Vatter vnser lieben HERRN Jesu
Christi / durch seinen heiligen Geist / Amen.

Bermanung zur öffentlichen Beicht

Gebet, Vaterunser (gesungen)

75 Einsetzungsworte

Austeilungsworte

76 Danksagung (Gebete)

76 Segensformeln

Aus dem Vergleich der Texte ergibt sich mit einiger Wahrscheinlichkeit, daß sich Kepler im wesentlichen an den württembergischen Agenden-Text hält. Gelegentlich nimmt er Korrekturen entsprechend dem obererennsischen Wortlaut vor, vor allem bei den Einsetzungsworten, insbesondere bei dem Brotwort. Hier könnte allenfalls auch Luthers Katechismus Pate gestanden haben. Beim Kelchwort wird der betont lutherische obererennsische Wortlaut wiederum gerade nicht übernommen. An der genannten einen, handschriftlich verteidigten Stelle schließlich nimmt Kepler eindeutig den Text von Veit Dietrich auf. Kepler hält sich also einerseits streng an die liturgische Überlieferung; andererseits benutzt und kompiliert er sie auch wieder in freier und souveräner Weise, die ihn als durchaus selbständigen theologischen Denker ausweist.

Diese Beobachtung fügt sich in das Bild ein, das wir uns von Keplers theologischem Denken und seinem praktisch-kirchlichen Verhalten im ganzen machen können. Aus theologischen Gründen und aus Gründen praktischen Christentums, wie er es verstand, hatte er sich bekanntlich geweigert, die lutherische Konkordienformel, und zwar speziell den Artikel über die Person Christi und die Verdammungsurteile gegen die Calvinisten, zu unterschreiben. Deshalb war er seit 1612 an seinem Wohnort in Linz vom Abendmahl ausgeschlossen worden. Diese Entscheidung Daniel Hitzlers war vom Konsistorium in Stuttgart ausdrücklich bestätigt worden. Keplers „Unterricht“ ist nun deshalb besonders interessant, weil er ebenfalls in den Zusammenhang seiner Bemühungen um die Wieder-

zulassung zum Abendmahl gehört. Zugleich spiegelt sich in seiner Bearbeitung des liturgischen Stoffes ein Stück praktischer Theologie und katechetischen Bemühens wider. Dies wird umso deutlicher, wenn wir den Sachverhalt im Zusammenhang der Geschichte dieses Stoffes und seiner verschiedenen Interpretationen in den Blick nehmen.

Fragen wir zurück nach der Geschichte der verwendeten Formulare, können wir bis zum Jahre 1524 gehen. Wir finden zum erstenmal eine Formulierung unseres Textes in einer Gottesdienstordnung der Nürnberger Pfarrkirchen, die den Titel trägt: „DOMINICA SECVNDA POST TRINITATIS. Nurnberge in ecclesijs parrochialibus inceptus est ordo subsequens. MDXXIII.“¹ Nach dieser Ordnung wurde am zweiten Sonntag nach Trinitatis, dem 5. Juni 1524, in Nürnberg der evangelische Gottesdienst begonnen.

In diesen Zusammenhang gehört auch eine Darlegung der Nürnberger Pröpste vom 23. Oktober 1524 mit dem Titel: „Grundt vnnnd vrsach auß der heiligen schrift / wie vñ warumb / die Erwürdigen herrē / baider pfarkirchen S. Sebalt / vñ sant Laurenzen pröbß zu Nürnberg / die mißpreüch bey der heyligen Messz / Jartäg / Geweycht Salz / vñ Wasser / sampt ettlichen andern Ceremonien abgestelt vnderlassen vñ geendert haben“ (Nürnberg 1524).² Sie enthält den gleichen Abschnitt, der zugleich den ältesten im Original erhaltenen Text unserer Abendmahlsvermahnung darstellt. Diese ist schließlich auch einer deutschen Konventsmesse des Augustiner-Priors Wolfgang Volprecht, der bereits 1523 zum erstenmal den Laienkelch ausgeteilt hatte, „Anno Domini 1524 / Die teutsch meß“, angefügt.

Eine weitere Formulierung unserer Vermahnung finden wir in der Messe von Andreas Döber, einer Gottesdienstordnung, nach der Döber im Spital zu Nürnberg die Krankenkommunion hielt. Sie ist erhalten unter dem Titel: „Von der Euangelisch Meß / wie sie zu Nürnberg / im Newen Spital / durch Andream Döber / gehalten würdt / Caplan daselbst. 1525“.³

Der Text liegt ferner vor in einer Schrift mit dem Titel: „Ein vermanung der Seelsorger an das volck czu Noremberg / ehe dan man yhnen das Sacrament reycht vñ ein kurz ordnung der Messz / daselbst. (1526).“ Der entscheidende Satz in der „Exhortation“ der Döberschen Messe lautet (in Klammern sind die Varianten der „Vermahnung“ zugesetzt, die auch den Texten von 1524 entsprechen):⁴

„Wer nun also von disem brot ißt und aus (von) disem kelch drinkt, das ist:⁵ wer disen worten, die er hört, und diesen zeychen, die er empfecht (entpfahet), festiglich glaubt, der bleybt in (dem herren)⁶ Christo, und Christus in jm, und lebt (also) ewiglich“.

Die Einsetzungsworte zum Abendmahl entsprechen genau dem Wortlaut bei Veit Dietrich.

Theologisch bemerkenswert ist eine Ausnahme: In der Gottesdienstordnung der Nürnberger Pfarrkirchen lautet das Kelchwort noch: „Das ist der kelch des neuen testaments mit meinem plut, der für euch und für vil vergossen wirt . . .“⁷ Die anderen Ordnungen bieten bereits den späteren Text.

¹ Erstmals abgedruckt bei Th. Kolde, Die erste Nürnberger evangelische Gottesdienstordnung, Theol. Studien und Kritiken 56 (1883), S. 602 ff.; jetzt auch in: E. Sehling (Hg.), Die evang. Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, XI/1 Bayern: Franken, 1961, S. 46 ff.

² Wolfenbüttler Bibliothek, vgl. bei G. Th. Strobel, Miscellaneen, III 1780, S. 89; Text nach Sehling, aaO. 47 A. 20.

³ S. Julius Smend, Die evang. deutschen Messen bis zu Luthers deutscher Messe, 1896, 160 ff. Die Meßordnung von Döber ist dort S. 163 ff. abgedruckt und kommentiert. Vgl. jetzt Sehling, aaO. 51 ff.

⁴ Siehe Smend, aaO. S. 168 f.

⁵ Der Passus bis hierhin fehlt in der Messe von Volprecht.

⁶ Fehlt in allen früheren Texten.

⁷ Siehe bei Sehling, aaO. S. 48^{p-p}, 9-9.

Wir haben im ganzen also noch keineswegs genuin lutherische Tradition im späteren Sinne vor uns. Das zeigt z. B. auch eine hier noch gegebene Formulierung, an deren Stelle dann später (schon in der Brandenburg-Nürnbergischen Kirchenordnung von 1533) der Satz „. . . den Glauben damit zu stärken gegeben“⁸ getreten ist: „. . . darin uns sein fleysch und blut zur speys und zu einem getrank, nicht des leybs, sunder der seelen gegeben wirt“.⁹

Zum Vergleich sei noch die Abendmahlsvermahnung genannt, die Luther in seiner Deutschen Messe 1526 formuliert.¹⁰ Es heißt hier:

„Zum andern vermane ich euch ynn Christo / das yhr mit rechtem glauben des testaments Christi war nehmet / vnd allermeist die wort / darynnen vns Christus sein leyb vnd blut zur vergebung schenckt / ym herzen feste fasset / das yhr gedenckt vnd danckt der grundlosen liebe / die er vns bewysen hat / da er vns durch seyn blut von gots zorn sund / todt vnd helle erloset hat / vnd darauff eufferlich das brod vnd weyn / das ist seynen leyb vnd blut zur sicherung vnd pfand zu euch nemet. Dem nach wollen wir ynn seinem namen / vnd aus seynem befehl / durch seyne engene wort das testament also handeln vnd brauchen.“

Der ursprüngliche Verfasser unseres Agendentextes scheint Andreas Osiander zu sein, wenn es auch Hinweise auf eine Verfasserschaft von Wolfgang Volprecht gibt.¹¹ Das geht nach den Angaben bei Sehling aus einem Schreiben Osianders vom 22. September 1533 hervor, von dem eine eigenhändig unterschriebene Handschrift erhalten ist;¹² er bezeichnet sich dort selbst nicht als Überarbeiter, sondern als Verfasser. Andreas Osiander (1498–1552) war der für die Reformation Nürnbergs maßgebliche Theologe. Er verfaßte zusammen mit Brenz die Brandenburg-Nürnbergische Kirchenordnung von 1533. Von ihm stammt auch die Vorrede zum Hauptwerk des Kopernikus, in der dadurch, daß er dessen Ausführungen als hypothetisch bezeichnet, zugleich zum erstenmal eine Definition einer wissenschaftlichen Hypothese gegeben wird.

Die Gottesdienstordnung der Nürnberger Pfarrkirchen, in der unser Text erstmalig erscheint, enthält die Messe noch in lateinischer Sprache; auch die Einsetzungsworte wurden lateinisch und vor allem leise gesprochen.¹³ So hat dann die Vermahnung ursprünglich den Sinn, „das man die wort erofnet und den tod Christi verkündigt“.¹⁴ Um in der Messe, die dann in deutscher Sprache gehalten wird, eine Doppelung der Einsetzungsworte zu vermeiden, wird die Vermahnung später (1533) an eine frühere Stelle gerückt.

Unser Text ist in die im wesentlichen von Osiander und Brenz verfaßte Brandenburg-Nürnberger Kirchenordnung von 1533 eingegangen.¹⁵ Der Satzteil „. . . vnd disen zaichen die er empfahet,“ ist mit übernommen und durch den Zusatz „von Christo“ ergänzt; das

⁸ Bei Veit Dietrich Z. 4 f. (Brandenb.-Nürnb. KO. Blatt N_v).

⁹ Smend, aaO. S. 186.

¹⁰ Weimarer Ausgabe XIX, 96; Bonner Ausgabe (Clemen) III, 305.

¹¹ Vgl. Smend, aaO. S. 185 f.; bei Sehling, aaO. S. 48 A.

¹² Bayerisches Staatsarchiv Nürnberg, Nürnberger Handschriften 415 f. 31.

¹³ Bei Sehling, aaO. S. 47 A. 17.

¹⁴ Verantwortung der beiden Pröpste Georg Pessler und Hektor Pömer, Mai, Juni 1524, abgedruckt bei W. F. Schmidt-K. Schornbaum, Die fränkischen Bekenntnisse, 1930, S. 157 ff., Zitat S. 168.

¹⁵ Siehe A. L. Richter, Die evang. Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, I 1846, S. 207. Der genaue Text lautet: „Kirchen Ordnung, In meiner gnedigen herrn der Marggrauen zu Brandenburg Vnd eins Erbern Rats der Stat Nürnberg Oberkeyt vnd gepieten, Wie man sich bayde mit der leer vnd Ceremonien halten solle. MDXXXIII.“ (Ein Original im Schloß Fürstenau, Michelstadt/Odenwald, ebenso von der „Kirchen Ordnung im Churfurstenthum der Marcken zu Brandemburg / wie man sich beide mit der leer vnd Ceremonien halten soll“, Berlin 1540, die unseren Text unverändert übernimmt. Das gleiche gilt vom Corpus doctrinae Brandenburgicum mit einer Kirchen-Agenda aus dem Jahre 1572.)

gleiche gilt für den Satzteil davor („disen wortten die er von Christo höret“). Die Einsetzungsworte sind unverändert.

Die Brandenburg-Nürnberger Kirchenordnung liegt nun dem Agend-Büchlein Veit Dietrichs zugrunde.¹⁶ Die Ordnung war in Nürnberg rechtsverbindlich eingeführt, und Dietrich schrieb sein Büchlein in erster Linie für die Landpfarrer, die zum Übertritt zur Reformation bereit waren. Er wollte ihnen damit auf der Grundlage der geltenden Ordnung eine erste und umfassende Hilfe für die Ausrichtung der Lehre und für die praktische Tätigkeit geben. Der Rat der Stadt Nürnberg veröffentlichte die Schrift zuerst Anfang Januar 1543 sogleich als offizielles Mandat. Es folgten bald weitere Ausgaben; eine zweite Auflage mußte noch im Januar gedruckt werden. Am 19. Februar gab der Rat den allgemeinen Verkauf frei, „dweil jetzt am kenigischen hoff so grosse frag nach dem Agend puchlin ist“.¹⁷ Seit 1544 erscheint Dietrichs Name auch auf dem Titelblatt. Die letzte Ausgabe, die zu Lebzeiten Dietrichs erschien, stammt aus dem Jahre 1548; es folgten dann ständig Nachdrucke und Neuauflagen. Seit 1639 verdrängte das Agend-Büchlein die alte Brandenburg-Nürnbergische Kirchenordnung auch in der Stadt, indem es nun nicht mehr nur für die Landpfarrer bestimmt war; der neue Titel lautete: „*AGEND-BÜCHLEIN / FÜR DIE NÜRNBERGISCHE KIRCHENDIENER / IN DER STATT UND AUF DEM LANDE.*“ Im Laufe des 18. Jahrhunderts kamen dann neue Ordnungen auf, die den Gottesdienst modernisieren sollten und die alte Ordnung allmählich außer Kraft setzten.¹⁸

Inhaltlich hält sich Dietrichs Agend-Büchlein streng an die Brandenburg-Nürnberger Kirchenordnung. In der Ordnung der Messe sind vor allem im Gebetsteil einige Erweiterungen vorgenommen worden; der uns interessierende Text ist im wesentlichen unverändert übernommen und so in die Kepler vorliegende Ausgabe eingegangen. In den darauf folgenden Teilen der Agende finden sich erhebliche Erweiterungen, die vor allem auf spezielle Fälle der pfarramtlichen Praxis auf dem Land eingehen und dem Pfarrer entsprechende Hilfen zu geben versuchen. Am Anfang und am Schluß ist eine geraffte Zusammenfassung der evangelischen Lehre in das Büchlein mit aufgenommen worden.

Über die Brandenburg-Nürnberger Kirchenordnung hat unser liturgisches Stück eine große Verbreitung gefunden.¹⁹ Es ist zunächst in die Württembergische Kirchenordnung von 1536 eingegangen. Ihr Titel lautet: „*Gemein Kirchen Ordnung / wie die diser zeit allenthalb im Fürstenthumb Wirtemberg gehalten soll werden.*“ Als ihr Verfasser hat in erster Linie der württembergische Reformator E. Schnepf zu gelten.

Der Text unseres Abschnittes (Blatt B IV–VI = S. 21–26) hält sich mit einer Ausnahme im wesentlichen wörtlich an den von Brandenburg-Nürnberg. Das gilt auch für die Einsetzungsworte. Bei deren Erklärung liegen dann aber interessante Abweichungen vor. Statt des Satzes „deß zu einem gewissen anzeygen vnnd zeugnuß . . .“ (bei Dietrich Z. 39 ff.) heißt es: „des zu einem gewissen wortzeichen / sigel vnnd zeügknus / gib ich euch hie / mit dem brot / mein waren wesentlichen leib“. – Bei der Erklärung des Kelchwortes (hier heißt es gegen Brandenburg-Nürnberg „. . . vnd trincket alle daraus“ – vgl. bei Dietrich

¹⁶ Zum Folgenden siehe B. Klaus, Veit Dietrich, Leben und Werk; Einzelarbeiten aus der Kirchengeschichte Bayerns 27; 1958, S. 207 ff., 402 ff.

¹⁷ Nürnberg, Bayerisches Staatsarchiv: RV 953, 6r; zitiert bei Klaus, aaO. S. 208.

¹⁸ Der Text der Dietrichschen Abendmahlsvermahnung ist auch im Kirchenbuch für Evang.-Luth. Gemeinden, herausgeg. v. d. Allg. Versammlung d. Evang.-Luth. Kirche in Nord Amerika, Waverly, Iowa 1892, nachweisbar (mit Erwähnung der „Zeichen“, doch in der Formulierung: „... daß er den Worten ... und den Zeichen ... glaubet“!).

¹⁹ Vgl. J. W. F. Höfling, Liturgisches Urkundenbuch, 1854, S. 59 ff. und 82 ff.; Agende für Gemeinden Augsburgischer Konfession in Elsaß-Lothringen, hg. v. K. Maurer, 1906, S. 203 ff.

Z. 43) lautet der entsprechende Text (bei „... new Testament auffrichten“ ist sonst nur noch ein „ewig [testament]“ eingeschoben) (vgl. Dietrich Z. 54 ff.): „Das zu einem sichern pfandt vnnd ewiger zeügknus / gib ich eüch mein eygen wesentlich vnnd warhafftig blut zutrinnen“. Die für uns besonders interessante Stelle lautet dann (vgl. Dietrich Z. 56 ff.): „Wer nun also von disem brot yset / vnd von disem kelch trincket / auch disen wortten die ehr von Christo hie höret / vnnd disen wortzeichen / die er von Christo empfach vestigklich glaubt / der bleibt in dem Herren Christo vnnd Christus in jme / vnd wirdt ewigklich leben“.

Hier liegt offensichtlich eine Bearbeitung des Textes von Brandenburg-Nürnberg vor, die die spezifisch lutherische Theologie gegen alle noch möglichen Mißverständnisse im Sinne Zwinglischer Theologie zum Zuge bringen will. Die Abendmahlselemente sind danach keineswegs „bloß“ Zeichen, sondern eben „Wortzeichen“, sie gewähren, geben, ja „sind“ das, was sie nicht nur „zeigen“, sondern „sagen“: „wesentlich und wahrhaftig“ Leib und Blut Christi. Die Zusätze können von Schnepf stammen, dem die Betonung der substantiellen Gegenwart von Leib und Blut Christi den Zwinglischen „Sakramentierern“ gegenüber besonders am Herzen lag.²⁰

Eine weitere Bearbeitung liegt nun in der Schnepf-Brenzischen Kirchenordnung von Württemberg aus dem Jahre 1553 vor. Sie ist von Brenz redigiert und trägt den Titel: „*Kirchen-Ordnung. Wie es mit der Lehre vnd Ceremonien im Fürstenthumb Württemberg angericht vnd gehalten werden soll.*“ Die Zusätze aus der Agende von 1536 sind hier wieder ausgelassen worden. Der Text hält sich ebenso wie die Ausgaben der gleichen Ordnung aus den Jahren 1555, 1589, 1602 u. a.²¹ in verschiedenen Einzelheiten an den von Dietrich, bietet aber bereits eine ganze Reihe von Abweichungen, die dann in der oberösterreichischen Agende ebenfalls vorliegen. Die mit Veit Dietrich übereinstimmenden Formulierungen, die nicht in die oberösterreichische Agende eingegangen sind, finden sich zum Teil in den späteren Ausgaben der württembergischen Agende wieder, nahezu vollständig 1615, ferner 1657, 1666, 1678, 1694, dann mit einzelnen Änderungen 1747, 1784, 1800, 1821, 1843, 1872 und 1898. Ein unveränderter Abdruck der Kirchenordnung von 1553 ist in die sogenannte Große Kirchenordnung von 1559 eingegangen. Der in dieser vorliegende Text unserer Abendmahlsvermahnung ist der S. 13 ff. abgedruckte.^{21a}

In den Württembergischen Ordnungen seit 1536 (1536 fehlt noch der letzte Satz) ist nun auch der Zusatz zu finden, den die oberösterreichische Agende am Schluß der Vermahnung im Unterschied zu der von Veit Dietrich („Dann zu gleicher weis ...“) bietet. Sachlich kommen die in diesem Zusammenhang ausgesprochenen Gedanken auch verschiedentlich sonst vor, etwa in Predigten und Schriften Luthers,²² oder auch z. B. in der Abendmahlsfeier der Wiedertäufer zu Münster.²³ Der Verfasser läßt sich nicht feststellen. Es könnte Schnepf gewesen sein.²⁴

Die württembergische Gottesdienstordnung von 1553 wurde im süddeutschen Raum in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts die am meisten benutzte Liturgie. Zur weiteren

²⁰ Vgl. Ch. Kolb, Die Geschichte des Gottesdienstes in der evang. Kirche Württembergs, 1913, S. 335.

²¹ Chr. Müller, Schloß Fürstenaub. Michelstadt/Odenwald, gibt handschriftlich folgende Ausgaben der württembergischen Agende an:

1536, 1553, 1559, 1565, 1582, 1589, (– Tübingen); 1615, 1617, 1647, 1657, 1658, 1660, 1747, (– Stuttgart).

^{21a} Den Text bietet auch A. L. Reyscher, Vollst. hist. u. krit. bearb. Sammlung d. württ. Geseze, VIII: Kirchen-Geseze, 1838, S. 106 ff., S. 196 f.

²² Vgl. Kirchenpostille, Weimarer Ausgabe XII 489; Sermon vom Sakrament des Leibes und Blutes Christi, Weimarer Ausgabe XIX 511.

²³ Neue zeytung von den Widertauferen zu Münster etc., 1535; Smend, aaO. 186 f.

²⁴ Vgl. E. Weismann, Der Predigtgottesdienst und die verwandten Formen, in: Leiturgia, Hdb. d. ev. Gottesdienstes III, 1956, S. 48 (A 166).

Verbreitung unseres Stückes haben dann auch die badisch-pfälzischen Agenden beigetragen.²⁵ Auch in ihnen ist die württembergische Ordnung aufgenommen worden.²⁶ Unsere Vermahnung war von 1556 bis 1877 in den badischen Agenden zu finden. In der neuen, 1965 erschienenen „Agende für die evangelische Landeskirche in Baden“, Band I, ist sie wieder, gekürzt und in die Sprache der Gegenwart übersetzt, enthalten.

Der in der oberösterreichischen Agende vorliegende Text unserer Vermahnung ist nun als leichte Überarbeitung der württembergischen Form anzusehen, die neben einigen stilistischen Glättungen offenbar das Anliegen spezifisch lutherischer Theologie noch stärker zum Ausdruck bringen will. Es ist durchaus möglich, daß Hitzler als Autor dieser Bearbeitung zu gelten hat.²⁷ Kepler freilich hielt sich bei der Abfassung seines Katechismus offenbar in erster Linie an die ursprüngliche württembergische Form. Möglicherweise ist bis in diese Einzelheiten hinein die Auseinandersetzung mit Hitzler bedeutsam geworden. Zu fragen bleibt, was für ein Exemplar der württembergischen Kirchenordnung Kepler vorgelegen hat oder ob er sich hier gar auf sein Gedächtnis verließ.

²⁵ Vgl. H. Bassermann, Geschichte d. ev. Gottesdienstordnung in badischen Landen, 1891; zu unserem Text besonders S. 40 ff.

²⁶ Vgl. E. Weismann, aaO. 65. Der „Kirchenordnung / Wie es mit der Christlichen Lehr / ... inn meines genedigen Herrn / Herrn Ott Haynrichen / Pfaltz Grauen bey Rhein / Hertzog in Nidern vnd obern Bayren / etc. Fürstenthumb gehalten wirdt“ (1543), 2. Aufl. 1547, liegt in unserem Abschnitt noch die Fassung von Veit Dietrich zugrunde, der Kirchenordnung für das gleiche Gebiet aus dem Jahre 1556 die von Württemberg 1553. Den Text von Dietrich nimmt mit einigen Abweichungen und einer angefügten Bitte um die Kraft des Heiligen Geistes auch die Kirchenordnung von Schwäb. Hall 1543 auf. Ihr folgt mit Kürzungen und Glättungen die Ordnung von Erbach 1602 (wohl schon 1560). Bei ihr fehlt aber die Erwähnung der Zeichen (Dietrich Z. 59f.), und es folgt der Zusatz „... vnd zur Bestättigung seines Glaubens / dieses hochwürdige Sacrament gebraucht“. Das gleiche gilt für Schwäb. Hall 1615, wo der Zusatz lautet: „... vnd diß Sacrament zur Erinnerung deß Tods Christi / vnd bestättigung seines Glaubens empfahet“ (Württemberg: „zu Erinnerung vnd bestättigung seines Glaubens“).

Die „Kirchenordnung Unnsrer / von Gottes Genaden / Julii Hertzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg / etc.“ 1569, die sich mit Änderungen (Dietrich Z. 5f.: „... drancke / nicht des Leibes sondern der Seelen“, 43 ff.: „dieser Kelch ist das Newe Testament in meinem Blut“, u. ö.) weitgehend an den Text von Dietrich hält, bietet eine neue Variante unserer Stelle (Kirchenordnung S. 24; vgl. Dietrich Z. 56 ff.): „Wer nun also von diesem Brodt isset / vnd auß diesem Kelch trincket / das ist / wer diesen Worten / die er hört / vnd diese zeichen die er empfeheth / festiglich glaubet / der bleibet in Christo / vnd Christus in jme“.

Dieser Ordnung folgen wörtlich Oldenburg 1573, das Stift Werden 1606, Lüneburg 1598 mit Änderung allein des Kelchwortes („Das ist der Kelch des neuen Testaments / in meinem Blute“), während die Braunschweig-Lüneburger Kirchenordnung von 1619 auch den obengenannten Zusatz und die Erwähnung der Zeichen wieder ausläßt (der Text lautet nun: „Wer nun also von diesem Brodt isset / vnd aus dem Kelch trincket / vnd diesen Worten / die Er höret / festiglich glaubet / der bleibet in Christo / vnd Christus in jhme / vnd lebet Ewiglich“).

Dem folgt z. B. Oldenburg 1690, während der Text der Kerken-Ordninge Jm Lande tho Pamern, 1690, der sonst mit einigen Glättungen Braunschweig-Lüneburg folgt, folgendermaßen geändert ist (Blatt 356): „Wer nun also von diesem Brodt isset / und auß diesem Kelch trincket / das ist / wer diesen Worten / die er höret / festiglich gläubet / und darauff diß Gnaden-Zeichen alß ein theurbares Pfand empfänget / der bleibet in Christo / und CHRISTUS in ihm / und lebet ewiglich“.

Der württembergischen Ordnung von 1553 folgen demgegenüber u. a. die Kirchenordnungen der Markgrafschaft Baden (1556) und der Stadt Straßburg (1598), während das „Agenden Büchlein der Christlichen Kirchen / inn deß heiligen Reichs Freystadt Wormbs“ 1582 u. a. ändert: (Württ. Z. 8 ff.) „daß zu einem gewissen Wahrzeichen / Sigel vnd Zeugniß / gib ich euch hie mit dem Brot mein waren Leib“; (17 f.) „deß zu einem sichern Pfandt vnd ewigem Zeugnuß / gib ich euch mein eygen Blut zutrincken.“ Entsprechend lautet unser Text (Württ. 18 ff.): „Wer nun also von diesem Brodt isset / vnd von diesem Kelch trincket / Auch diesen Worten die er von Christo hie höret / vnd diesen Warzeichen / die er von Christo hie empfeheth / festiglich glaubet / der bleibt ...“. Der Württembergische Zusatz (26 ff.) fehlt in dieser Agende.

²⁷ Dann muß freilich die von Wessely übernommene Auffassung K. Ritter von Ottos, aaO. 57, daß die 1615 genehmigte Agende die schon 1576 vorgelegte gewesen sei, zumindest modifiziert werden.

Über Ursprung und Sinn der Abendmahlsvermahnung geben folgende Ausführungen nähere Auskunft.²⁸ Sie sind in der Schrift „Grundt vnnd vrsach ...“²⁹ enthalten.

„Dieweil die ordenlich predig nicht allemal vom tod Christi lautet, haben wir ain kurze vermanung an das volk verordnet, darinnen begriffen, wie und warumb Christus gestorben sey, was wir dadurch erlangt haben, und was wir hernach zuthun schuldig sein. Denn das wort Christi und Pauli tringt hart: man musz sein gedenken, seinen tod verkündigen, so oft man das thut. Desgleichen, dieweyl der herr spricht: Das fleysch ist kain nütz, die wort, die ich red, die sein geyst und leben, – haben wir seine wort, damit er das haylig, hochwirdig Sacrament eingesetzt hat, die verporgen gewest, wider eröffnet und yedermann frey verkündigt und ausgelegt. Wöllen auch sölchs für und für im prauch behalten; dann wo seine wort verporgen sein, da ist das heylig Sacrament schon kayn nütz mer. Das ist aber die vermanung an das volk, ehe dann man jnen das Sacrament raycht“.

Interessant ist es, damit Keplers Ausführungen über den Sinn der Vermahnung in der Einleitung zum „Unterricht“ zu vergleichen. Ihm geht es in seiner geschichtlichen Situation darum, die Gedanken von den theologischen Streitigkeiten wegzuziehen und auf das Sakrament selbst zu konzentrieren, um die schuldige Andacht zu fördern und die Gemeinde so zu erbauen. In der Sache geht er also völlig mit dem ursprünglichen Anliegen der Verfasser der Vermahnung konform. Es geht darum, auf das Verstehen des Abendmahlsgeschehens und zur bewußten Teilhabe am Sakrament hinzuführen. Zur Entstehungszeit der Vermahnung war dies dadurch gefährdet oder gar verhindert, daß der liturgische Vollzug der Messe durch den Opfergedanken im allgemeinen fremden Zwecken unterworfen worden oder Selbstzweck geworden war und die Kommunion als traditioneller Brauch erschien, der dem ursprünglichen Sinn des Abendmahls nach der Meinung der Reformatoren nicht mehr entsprach, ihm vielmehr direkt zuwiderlief. Darum sollte im Gottesdienst jeweils eindeutig gesagt werden, worum es im Abendmahl geht. Kepler dagegen fürchtet, daß das schlichte, klare Verstehen des Abendmahlsgeschehens in der verschlungenen Auseinandersetzung um die reine Lehre, die auch noch auf der Kanzel vollzogen wurde, verloren geht. Seine Schrift entspringt also wie die Vermahnung selbst seelsorgerlicher Verantwortung für die ihm anvertrauten Menschen, die davon leben und nicht über die theologische Streitlage informiert werden sollen und wollen.

Inzwischen war auch die Vermahnung selbst zu einem traditionellen liturgischen Stück geworden, „eines Tones dahin abgelesen“. So fühlte sich Kepler als christlicher Hausvater im guten Sinne des Luthertums verpflichtet, seinen Angehörigen und den ihm darüber hinaus Anvertrauten diese Vermahnung bewußt und von neuem verständlich zu machen, damit sie ihren Sinn erfüllen konnte. Dem dient seine katechismusartige Schrift.

Der pädagogischen Situation, aber auch gerade dem theologischen Denken Keplers entspricht es, wenn diese Schrift stark von moralischen Imperativen beherrscht wird. Das tritt schon in der Auslegung des Agendentextes, insbesondere aber in den zugefügten Stücken hervor. Sie weisen fast alle in diese Richtung und nehmen implizit auch auf die Verfolgungssituation der Evangelischen Bezug. Bezeichnend ist auch, daß Kepler die zur Sache gehörigen Schriftworte wörtlich aufführt und interpretiert. Sie werden sonst meist nur als Zitate verwendet. Kepler aber legt auf das Verstehen großen Wert, das ihm nicht mehr selbstverständlich ist.

²⁸ Nach J. Smend, Die evangelischen deutschen Messen bis zu Luthers Deutscher Messe, 1896, S. 185 A. 8.

²⁹ Siehe S. 15.

Interessant ist nun der Briefwechsel Keplers zu dieser Schrift. Kepler hatte den „Unterricht“ auch Hafenreffer, seinem theologischen Lehrer, Freund und Gegner, gesandt, und dieser antwortet in seinem Brief vom 17. Februar 1619 (a. St.),³⁰ er hätte die Schrift gelesen, und an ihr billige er nicht, was über die Zeichen von Brot und Wein gesagt sei; daß es nicht seine Zufügung sei, hätte Kepler mit eigener Hand dazugeschrieben. Es widerspräche den vorhergehenden und den Worten des Erlösers. Kepler antwortet darauf ausführlich in seinem Brief vom 11. April 1619.³¹ Seine Ausführungen seien vor zwei Jahren in Prag gedruckt worden, als alle Prediger, die in Linz sind, auch jene Worte „vnd diesen Zeichen die Er hie von Christo empfahet“ öffentlich verkündigt und hinzugefügt hätten, und zwar aus dem Formular der österreichischen Agende. Warum hätte er also zu jener Zeit jene Worte wegfällen lassen sollen, gewissermaßen in der Absicht, die öffentliche Gottesdienstordnung zu korrigieren? Während er doch seinen Hausgenossen das einprägen wollte, was sie in der Kirche hörten?

Demnach ist der „Unterricht“ in Prag – Kepler war von März bis Mai 1617 am Hof des Kaisers und hat auch in dieser Zeit in der deutschen St. Salvatorkirche von D. Helvicus Garthius das Abendmahl erhalten – gedruckt worden, als in Linz noch die alte Ordnung in Gebrauch war. Die Einführung der neuen Ordnung war Kepler aber offenbar bereits bekannt, denn diese legt er seinem Katechismus sachlich zugrunde. Ist der „Unterricht“ vielleicht gerade anlässlich der Einführung der neuen Agende verfaßt? In jedem Fall lag Kepler theologisch an jenen Formulierungen der alten Agende, so daß er sie trotz der Orientierung an der neuen Ordnung in seinen Text aufnahm. Der Berufung auf die Praxis in Linz geht also das theologische Interesse voraus. Gerade dies wird aber von Hafenreffer kritisiert.

In dem genannten Antwortbrief geht Kepler deshalb zunächst weiter auf Hafenreffers Vorwurf ein, der Zusatz widerspräche den vorherigen Ausführungen und den Worten des Erlösers.³² Dieser könne vielmehr im Sinne Hafenreffers besten Sinn, ja überhaupt keinen gegenteiligen haben. Wenn nämlich wirklich dies Brot Zeichen des Leibes genannt würde, während es im Vorhergehenden auch die wirkliche Gemeinschaft des Leibes sei, könne zunächst einmal nichts anderes gemeint sein als signa exhibentia, also Zeichen, die das, was sie bezeichnen, auch tatsächlich gewähren. Dies habe er in Tübingen in den theologischen Vorlesungen gelernt. Der unsichtbar gegenwärtige Leib Christi bedürfe nämlich eines sichtbaren Zeichens, durch dessen Vermittlung durch die Sinne der Glaube hinsichtlich der Austeilung entstehen könne. Sodann sei schon an jener Stelle von der geistlichen Nießung des Glaubens die Rede, durch die es geschehe, daß wir in Christus blieben und er in uns. Der Glaube aber habe ein „objectum“, einen Inhalt, die Worte Christi, die uns, Luther zufolge, die Vergebung der Sünden zusprechen; an dieser Predigt ist das ganze Sakrament aufgehängt, das aus Brot und Leib besteht, die als Zeichen oder Siegel dienen. Es sagt also jene Antwort (im Katechismus), daß derjenige, der sowohl den Worten Christi als auch dem von Christus empfangenen Siegel des Sakraments – warum von Christus, wenn nicht deshalb, weil es Christus ist, der dem Brot seinen Leib hinzufügt! – glaubt, in Christus bleibt. Dies steht nach Keplers Überzeugung nicht im Gegensatz zum Vorhergehenden und zu den Worten Christi.

Es ist aber charakteristisch, daß für Kepler diese Überlegungen zum Verständnis des Abendmahls notwendig sind. Ihm genügt die Aussage, daß Essen und Trinken von diesem Brot und diesem Wein verbunden mit dem Hören und Glauben der Worte Christi das

³⁰ Kepler, Ges. Werke Bd. XVII, Nr. 829, 57 ff.

³¹ XVII, Nr. 835, 197 ff.

³² Vgl. XVII, Nr. 835, 204 ff.

Wesen des Abendmahls ausmachen, noch nicht. Für ihn sind die Abendmahlselemente Zeichen, deren Zeichencharakter ausdrücklich als Glaubensinhalt in den Vollzug des Glaubens hineingenommen werden muß. Wesentlich ist dabei für ihn das, was diese Zeichen bezeichnen; sie bekräftigen und besiegeln die Worte Christi, die uns die Sündenvergebung zusprechen. Sie tun das, indem sie den Leib Christi als für uns gegeben anzeigen, in gewissem Sinne sichtbar machen und gewähren, den Leib, der selbst Pfand der Sündenvergebung ist und im Glauben als solche empfangen wird. Nur so hat derjenige, der im Glauben am Abendmahl teilhat, an der Sündenvergebung teil und steht damit in Lebensgemeinschaft mit Christus „und wird ewiglich leben“.

Hinter Keplers Ausführungen steht die Denkstruktur, die auch das calvinistische Denken beherrscht: Zeichen und Sache sind unterschieden, das Sakrament hat Zeichenfunktion, ist Siegel, nicht aber die Sache selbst. Der unsichtbar anwesende – immerhin jedoch anwesende! – Leib Christi bedarf, um Glauben zu schaffen – immerhin zu schaffen! –, des sichtbaren Zeichens. Für die genuinen Calvinisten bleibt der Leib im Himmel, und Glauben schafft allein der heilige Geist. So kann Kepler mit einem gewissen Recht an das Verständnis des Lutheraners appellieren. Dieser kann die Zweiteilung von Zeichen und Sache jedoch so nicht nachvollziehen – für ihn ist das Abendmahlselement im Vollzug der Kommunion die Sache selbst. Er kann da nicht mehr unterscheiden, ja für ihn würde die Unterscheidung den Vollzug gerade verhindern – er würde denken, statt glauben, gerade da, wo es aufs Glauben, nicht aufs Denken ankommt. Deshalb muß er die Rede von den Zeichen ablehnen. Kepler dagegen würde ohne die Reflexion über das Zeichen nicht verstehen und deshalb nicht glauben können. Kepler weist deshalb im Fortgang seines Briefes³³ darauf hin, daß er, wenn die übrigen Zuhörer im Linzer Gottesdienst auf den Verlust jener Worte der alten Agende in der neuen Gottesdienstordnung aufmerksam genug gewesen wären, befürchtet hätte, daß der Wegfall des gebräuchlichen Ausdrucks, „der besten Sinn hatte“, ein Ärgernis bei den Schwachen hervorgerufen hätte. Diese Befürchtung dürfte dem Lutheraner aber wiederum unverständlich geblieben sein.

Mit der neuen Ordnung wurde dann auch die Vermahnung ohne jenen Zusatz eingeführt. Um das Bild abzurunden, sei die Diskussion noch ein wenig weitergeführt.

Die zuletzt zitierten Bemerkungen Keplers³⁴ könnten den Eindruck erwecken, als ob ihm zur Zeit der Abfassung seiner Schrift die endgültige obererensische Form der neuen Agende noch nicht bekannt war. Dann hätte er die Übereinstimmung mit der württembergischen Fassung einfach vorausgesetzt und sich an diese gehalten. Lediglich an der einen genannten Stelle hätte er bewußt Veit Dietrich aufgenommen. Die übrigen Übereinstimmungen mit Veit Dietrich entsprechen ja weitgehend der württembergischen Form. Die dem oberösterreichischen Text entsprechenden Änderungen der Einsetzungsworte könnten neben dem Bibeltext auf Luthers Kleinen Katechismus zurückgeführt werden.

Angeführt sei noch eine weitere Möglichkeit. Geht man exklusiv von Keplers Aussagen in seinem Brief aus, könnte man auch zu der Meinung kommen, Kepler habe, als er den „Unterricht“ schrieb, von der Einführung der neuen Agende überhaupt nichts gewußt. Dann hätte er die Ordnung von Veit Dietrich vorausgesetzt und diese von sich aus mit Hilfe der württembergischen Vermahnung, Luthers Kleinen Katechismus und eigenen Ausführungen erläutert. Da die Württemberger Vermahnung historisch ihrerseits auf die von Veit Dietrich zurückgeht und diese interpretiert, würden sich die vorliegenden Über-

³³ XVII, Nr. 835, 223 ff.

³⁴ Certè si tam attentì fuissent auditores caeteri Lincenses in omissionem horum verborum veteris Agendae, quae apparet in nupera agenda excusâ Tubingae pro nostris ecclesijs, quae nunc eâ utuntur; ego metuissimè, ne omissio rej usitatae, cujus fuit sensus optimus, scandalum apud infirmos pareret.

einstimmungen erklären lassen, die Kepler sein Verfahren ermöglicht hätten. Denn der württembergische Text ändert (mit Ausnahme jenes Theologumenons, das von „Zeichen“ spricht) den von Dietrich nicht; er ergänzt ihn nur, was Kepler seinerseits ja auch tut. Kepler könnte also die Württemberger Fassung als Interpretament der in Linz üblichen Ordnung seinen eigenen Erläuterungen zugrunde gelegt haben. Die Übereinstimmung der beiden Ordnungen hinsichtlich des im Linzer Gottesdienst benutzten Grundtextes war Kepler sicher bewußt, da er beide kannte.

Es ist aber unwahrscheinlich, daß Kepler trotz seines persönlichen Kontaktes mit Hitzler wirklich nichts von der beabsichtigten Einführung der neuen Agende in Linz gewußt hat. Vielmehr findet die Konzeption und Drucklegung seiner Schrift in diesem Zusammenhang gerade einen besonderen, konkreten Anlaß. Auf diese Weise erklärt sich einleuchtender, warum er gerade die württembergische Agende in ihrem genauen Wortlaut, also literarisch und auch dort zugrunde gelegt hat, wo der Text Veit Dietrichs kürzer ist oder bereits beendet hat. Weiter spricht der handschriftliche Zusatz Keplers, der Hafenerrefer auf die kritische Stelle aufmerksam macht, dafür, daß sich Kepler der Tatsache durchaus bewußt ist, daß sein Text vom kommenden oberösterreichischen hier abweicht. Schließlich hat die angeführte Briefstelle einen so starken kritisch-ironischen Unterton, daß sie eher als Manifestation seiner eigenen Auffassung denn als Entschuldigung für sein Verfahren verstanden werden muß. Kepler kritisiert hier praktisch den kommenden oberösterreichischen und damit auch den württembergischen Text, so sehr er auf der anderen Seite seine Angehörigen in ihn einführen will.

Ganz eindeutig wird sich der Zusammenhang nicht mehr belegen lassen, die größte Wahrscheinlichkeit spricht jedoch dafür, daß Kepler seine Schrift im Anschluß an die noch gültige Ordnung von Veit Dietrich auf der Grundlage der württembergischen Vermahnung verfaßt hat, und zwar im Blick auf die Einführung der neuen oberösterreichischen Agende, von der er wußte, daß sie der württembergischen Form entsprechen würde. Ob er die neue Agende schon im einzelnen kannte, kann dabei offenbleiben; es ist aber anzunehmen.

Dann aber gewinnt der „Unterricht“ neben seiner seelsorgerlichen Funktion zugleich den Charakter eines theologischen Manifestes, und der Zusatz aus der Dietrichschen Agende erhält zentrale Bedeutung; er enthält für Kepler einen unentbehrlichen Grundbaustein seines Abendmahlsverständnisses. Zugleich dokumentiert die Schrift aber auch Keplers Übereinstimmung mit dem lutherischen Gottesdienst und der kirchlichen Lehre – diesen einen Punkt ausgenommen. So liegt es nahe, daß er diese Arbeit zusammen mit seiner erneuten Bitte um Wiedezulassung zum Abendmahl an Hafenerrefer gesandt hat. Diese Bitte hatte Kepler 1617 nach seinem Prager Aufenthalt in Tübingen schriftlich und mündlich an seinen früheren Lehrer herangetragen, der sie der theologischen Fakultät und dem Stuttgarter Konsistorium weiterleiten und sein Gesuch befürworten sollte. Am 28. November 1618 hatte er die Bitte von Linz aus brieflich wiederholt.³⁵ Bei einem dieser Anlässe wird er den „Unterricht“ überreicht haben. Einen Erfolg in der gewünschten Richtung brachte auch diese Schrift nicht. Kepler blieb in Linz und Württemberg vom Abendmahl ausgeschlossen. Der zitierte Brief Hafenerreffers vom 11. April 1619 stellt die Antwort auf Keplers Gesuch dar. Umso mehr gewinnt Keplers Schrift an Bedeutung für die Charakterisierung seines theologischen Denkens. Sie gibt zugleich ein eindrucksvolles Zeugnis von der praktischen Ausrichtung dieses Denkens.

³⁵ XVII, Nr. 808.

Unterricht

Vom H. Sacrament

des Leibs vnd Bluts Jesu
Christi vnser Erlösers.

Für meine Kinder/Hausgesind/
vnd Angehörige/

Auß deren Vermahnung / so
in den Evangelischen Kirchen vor
der Aufschailung fürgelesen würt /
hergenommen/vnd Frag- vnd
Answers weise ver-
fasset.

Marci am X. Capitel.

Wer das Reich Gottes nit em-
pfahet wie ein Kind/der würt nit
hinein Kommen.

Liebe Christen / jr höret täglich in den Evangelischen Predigten / das von anfang der Reformation
 biß auff den heutigen Tag vil streitens vnd zankens vom H. Abendmahl des Herren gewesen
 vnd noch seye / davon Ir den wenigern thail verstehen oder begreifen thöndet. Nu haben die treue
 Prediger vnd Seelsorger ire vrsachen / warumb sie diser strittigkhaiten auff der Cangel gedechen 5
 müssen / dieweil sie nemlich nit nur den Kindern vnd Einfäl'tigen / sondern auch andern predigen
 sollen / wölche irthumß vnd verführung halben in gefahr stehen; auch nit nur die warheit für-
 tragen / sondern auch die irthumbe widerlegen müssen. Dieweil aber die erste treue Vorsteher der
 Evangelischen Kirchen bedacht haben / das es der gepürlichen Andacht / die ein Christ bey empfangung
 diser Himlischen Gaben in seinem herzen haben soll / sehr verhinderlich seye / wan jme seine ge- 10
 dancken durch allerhand spitzfindige Redz vnd widerreden verunrühiget werden: Haben sie ein
 ganz nützliche vnd gaisreiche vermahnung gestelt / die der Gemainde ¹ Gottes strachß vor dem
 H. Abendmahl fürgelesen werden solle / in wölcher deren so verwirten strittigkeiten nicht gedacht
 wirt / hiermit die schuldige Andacht zubefürderen / allerhand abführungen vnd verlaitungen der
 Gedanken zufürkommen / vnd die Gemaind Gottes also zerbauen. 15

A 2

A 2 v

Wan dan solche vermahnung nit allein in meinem Bätterland / sonder auch alhie vnd sonsten
 an den maisten orten am Rhein vnd Donaustrom / noch auff den heutigen tag in vblichem gebrauch
 ist; Vnd aber die Einfaltige nit so fleißig auff alle vnd jede stückhe deroßelben achtung geben / wan
 mans also eins thons dahin ableset / als wan sie ober einem jeden stückh absonderlich vnd verz- 20
 stendlich gefragt / vnd dessen hiermit erinneret werden: mir aber als einem Haußvatter gepüret /
 bey Euch absonderliches einsehen zuhaben / vnd dahin zutrachten / das jr die reine Lehr / so eüch in
 der Kirchen in gemain fürgetragen würt / auch wol fasset / vnd mit euch nach hauß bringet: als hab
 ich eüch gutter mainung / sonderlich auch zu bezeugung meines aigenen Glaubens vnd haltens vom
 H. Abendmahl / die mehrgemelte vermahnung in folgende Fragstückhe zerlegt / außgethailt /
 vnd thails erkläret: in' hofnung / wan jr solche außwendig lehrnet vnd in der gedechtnuß habet / 25
 werde eüch die vermahnung selber / in der Kirchen fürgelesen / desto verständlicher sein / vnd verz-
 mittelst der Krafft des hailigen Gaisstes bey eüch / zu fortsetzung eines rechten waren Christen-
 thumß / desto mehr frucht schaffen / das helffe Gott. AMEN.

A 3

A 3 v

Unterricht Vom H. Sacrament des Leibes vnd Bluts Jesu Christi vnsers Erlösers.

Warumb begehret vnd haltet man das Abendmahl vnsers Herren Christi?

Diemeil Christus vns gehaissen / sollich sein eingesehtes Abendmahl zum gedechtnuß seines bitteren
5 leidens vnd sterbens zugebrauchen / so gebürt ja einem jeden Christen / dem befehl seines Herren
nach zukommen.

Was geschieht im heiligen Abendmahl?

Christus gibt vns darinnen seinen warhafftigen Leib für vns geopfert / zur speise vnd sein eigen
A 4 v Blut für vns vergossen zu einem tranckh / nit fürn leiblichen hunger vnd durst / oder leibliche
10 krankheiten zuhailen / sondern den glauben da mit zu stercken / vnd die verwundete gewissen zu
hailen.

Wie soll ein Christ sich darzu schicken?

Er soll mit grossen vleiß vnd inbrünstiger andacht sich selbst prieffen wie S. Paulus vermahnet.
1 Cor: 11.

15 Wie lautet die vermahnung S. Pauli?

So oft ihr von disem Brot esset / vnd von disem Kelch trincket / sollet (oder thuet) jr des Herren
Todt verkündigen / biß das er thommet. Welcher nun vnwürdig von disem brott isset / oder von
dem Kelch des Herren trincket / der ist schuldig am leib vnd blut des herren: der mensch aber prüfe
sich selbst / vnd also esse er von disem brot / vnd trincke von disem Kelche. Den wöllicher vnwürdig
20 isset vnd trinckhet / der isset vnd trinckhet jme selber das gericht / darmit das er nit vnderscheidet
den leib des Herren. Darumb seind auch so vil schwache vnd krankhe vnder euch / vnd ein güt thail
A 5 schlaffen. Den so wir vns! selbst richteten / so würden wir nicht gerichtet: Wen wir aber gerichtet
werden so werden wir von dem Herren gezüchtiget / also das wir nit sampt der welt verdampft
werden.

25 Wie soll ich diese vermahnung verstehen?

Sie begreiffet zwen puncten / der ein gehet das Nachtmahl selber an / der ander betrifft den gast /
der hinzu gehet.

Was lehret vns S. Paulus in disen worten von des Herren Nachtmahl?

Vom Nachtmahl will er so vil sagen: Es sey nit ein gemeine zech / diemeil es eingeseht sey zu einer
30 Predig von dem vnschuldigen leiden vnd sterben Christi vnsers Erlösers / welliches thein Christen-
mensch so vnachtsamblich halten solle / als wan es ein gemeine histori wäre: Dan wer Im es nit
lesset zu herzen gehen / vnd wer nit bedendet / das er selber mit seinen eignen sünden habe Christo
A 5 v darzu vrsach geben / damit er also auß dem ewigen verderben errettet würde / sondern ohne alle
andacht dahin gehet wie zu einer gemeinen zech / der spottet des Herren leidens / vnd macht sich
35 theilhaftig deren erschröcklichen sündt vnd mordthatt / die die Jüden an Christo begangen haben.

Weiters / soll das Abendmahl auch nit für gemein brot vnd wein gehalten werden / den es sey
der leib vnd blut des Herren / wie er auch im vorigen Capittel darvon schreibet.

Also schreibt er: Der gesegnete Kelch welchen wir segnen / ist der nit die gemeinschaft des Blüts Christi? Das brot das wir brechen / ist das nit die gemeinschaft des leibes Christi? den ein brot ist es / so seind wir vil ain leib / dieweil wir alle eines brots theilhaftig sindt.

Was ist das gesagt?

5

Sanct Paulus will so vil sagen: Ihr wisset liebe Christen / das wir durch die rechtschaffene nießung des Heiligen Abentmahls alle vnder einander glider eines geistlichen leibs werden / wöllliches leibs haupt ist Christus. Nu thönte aber diß durch die nießung des Heiligen Abentmahls nit geschehen: wan es nur ein gemein brot wäre / vnd nit zumahl auch die gemeinschaft wäre / des warhafftigen leibs Christi / vnd der Kelch die gemeinschaft des warhafftigen bluts Christi / also das wir alle in gemein dises warhafftigen leibs vnd bluts Christi im H. Nachtmahl theilhaftig würden: dan wir vil thönen anderst nit eins werden durch das H. Abentmahl / dan also das wir alle darinnen den einigen leib Christi empfaßen vnd zu vnserm gemainen haupt bekhommen.

A 6

Was lehret S. Paulus von den Geste bey disem Abendmahl?

Er zaiget an / das Gott die unwürdige Geste von wegen der enthailigung dises Hochwürdigsten Abendmahls schwerlich straffe / mit zeitlicher vnd ewiger straaff / zeitlich zwar mit Pestilenz vnd anderen krankheiten / vnd das er manichen Jungen Menschen vor der zeit auß diser welt hinraffe: diß alles darumb / das er nit ewig straffen dürffe: Dan wan Gott Krankheit schickt / so gehen die sündige Menschen in sich selber / vnd beheren sich / vnd wan sie den also in rechtschaffener buß auß diser welt hingenommen werden / so machen sie ein end an jr rüchloses sündliches leben / fallen nit widerumb drein / erzürnen Gott nicht mehr / enthailigen das Abentmahl nit mehr.

A 6 v

Darneben zeiget er an / wie der Mensch disem schwären zorn Gottes entschlichen solle: Namlich das er sich selbst prieffen solle / damit er nit unwürdig esse; Stem / sich selbst richten solle / damit er nit von dem Herren gerichtet werde.

Was haist dan sich selbst prieffen?

25

Prieffen / heist so vil / das ein jeder soll in sein aigen gewissen gehen / sein verführtes leben / vnd was jme auch gegenwürtiger zeit im sinn ligt / vor Gottes angesicht von stuch zu stuch / so vil immer müglich / betrachten / nit anders als wan ers einem Beicht vatter nach lengs erzehlete.

A 7

Was haist sich selbst richten?

Richten sich selbst / haist so vil / das ein sollicher wahrhafftiger Beichter alle solliche stücke seines verfürten lebens / ja seine anhaltende böse zuneygungen vnd ganze verderbte Natur selbst / halte gegen die Gebotte Gottes / vnd nit etwa gegen der welt / oder gegen seiner Elteren böser gewohnhait. Wan diß geschicht / würt ein jeder gewislich nichts anders befinden / dan allerlay greüliche sünden vnd den ewigen todt / den er mit der sündlichen Natur von seinen Eltern anererbt / vnd selbst mit eignen sünden vilfaltig verschüldet hatt. Dan der sold der sünden ist der todt / wie S. Paulus sagt. Diß soll ein jeder / der zum H. Nachtmahl gehen will / festiglich glauben. Darauff soll er jme selbst omb sollicher begangner sünden willen im herzen feind sein / solliche mit offentlicher beicht vor dem Priester vnd angesicht der Kirchen Gottes bekennen / Gott dem Allmechtigen dieselbe abbitten / alle bosheit / schalckhait vnd rüchlosigkeit vnd in sonderhait allen neid / haß / grollen vnd widerwillen auß dem herzen raumen / sich mit seinem nechsten / den er belaidiget / versünen / dem der jme belaidiget / verzeihen / vnd in summa jme fürnemen / sein leben füröhin zubessern / alle gelegenhaiten / dadurch er zuvor einmahl zu einer feindtseligen that gerathen fürter

A 7 v

³⁵ mit statt mit.

so vil möglich zusfliehen / vnd hierzu Gott vmb beistand des H. Geistes / vnd das er jne nit wolle in versuchung führen / vleissig bitten.

Wessen sollen sich aber die Christen in diesem ihrem geistlichen elend trösten / damit sie auch diß ortß nit vnwürdige geste seien?!

A 8 5 Erslich sollen sie erkennen / das kheiner jme selbst drauß helfen khönde / sonder frembder hülfß hierzu notdürfftig sey. Darnach so sollen sie auch nit an Gottes barmherzigkeit verzweifelen / sonder sollen fernens wissen vnd glauben / das vnser lieber Herr Jesus Christus sich vber vns erbarmet / vnd vmb vnserer sünden willen mensch worden ist / auff das er das gesetz vnd alles was wir mit vnsern sünden verschuldt hetten / für vns vnd zu vnserer erledigung auff sich nâme vnd
10 bezahlete.

Was sollen wir hie von dem H. Abendmahl glauben?

Es ist diß heilig Sacrament nit für ein selbst verdienstlich werckh oder versöhnung mit Gott zuhalten / als würden vns vnser sünden darumb vergeben / oder die zeitliche straff darumb nachgelassen / dieweil wir des Herren leib vnd bluet mit dem Wundt empfahen / sondern es ist allein zu
A 8 v 15 einem sondern trost vnd stercke gegeben / den ar'men betrüebten gewissen / die ihre sünden im herzen empfinden vnd bekennen / Gottes zorn vnd den todt fürchten / vnd nach der gerechtigkeit hungerig vnd durstig seind / disen blöden gewissen ist das Abentmahl gegeben zu einem gewissen pfandt vnd wahrzeichen / dieses gnadigen willen Gottes / das er den verdienst des bitteren leidens vnd sterbens seines Sohns vnseres Herren Christi für vnser sünden annemmen / vnd vns / wan wir
20 vns von gangem herzen beheren / gnädig sein wölle / das wir je diß alles festiglich glauben sollen.

Woher waistu das?

Auß den Worten der einsetzung / die Christus gesprochen hat vber das dargereichte brot vnd tranck.

Wie hat er gesprochen vber das brot?

B 25 In der nacht da er verrathen ward / nam er das brodt / danket vnd brachß / gabs seinen Jüngern vnd sprach: Nemet hin vnd esset / das ist mein leib / der für euch (für euch spricht Er) dargegeben würt.

Was ist das gesagt?

Er will so vil sagen: Das ich mensch bin worden / (einen lebendigen menschlichen leib an mich
30 genommen) vnd alles was ich leid vnd thue (in vnd an solchem meinem leib) ist alles euer eigen / für euch vnd euch zu gutem geschehen: diß zu einem gewissen anzeigen vnd zeignus / vnd das Ihr (als glider meines geistlichen leibs) immer in mir bleibet vnd lebet / vnd Ich (als das haupt vn geist) in euch / geb Ich Euch meinen leib zur speise.

Wie hat er gesprochen vber den Kelch?

35 Desselben gleichen nam er auch den Kelch nach dem Abendmahl / vnd sprach: Nemet hin vnd trincket alle darauß / diß ist der Kelch des neuen Testaments / in meinem blut / das für euch vnd für vil vergossen wirt / zu vergebung der sünden.

Was ist das gesagt?!

B v 40 Er will sovil sagen / dieweil ich mich ewer angenommen / vnd ewer sünd auff mich genommen hab / will Ich mich selbst für die sünde in Tod opffern / mein blut vergießen / euch gnad vnd vergebung der sünden erwerben / vnd also ein neues Testament auffrichten / darinnen die sünde ver-

geben / vnd ewiglich nit mehr gedacht werden soll / deß zu einem gewissen anzeigen vnd zeugnuß / vnd zur sterckung vnd fürderung meines lebens in euch / gib Ich euch mein blut zutrinken / (wie auch sonst durch das trinken das leben im leib gesterckhet / vnd die speise gefürdert wirt).

Was hat nu jeso das heilig Abentmahl bey denen / so es würdig genossen / für einen nachdruck vnd würckung ?

Wer also von disem brot isset / vnd von disem Kelch trincket / auch disen worten / die er von Christo 5
höret / vnd disen zeichen / die er von Christo empfalet / vestiglich glaubet / vnd dises Abentmahl †
zur erinnerung vnd bestä'tigung seines glaubens empfalet / der bleibet in dem Herren Christo / B 2
vnd Christus in ime / vnd würt ewiglich leben.

Warzu dienet vns das H. Abentmahl mehr ?

Es dienet vns zu einer Erinnerung / frölich in vnsern Herren Christi willen zuleben. 10

Woher waisstu das ?

Auß den Namen / die dem Heiligen Abentmahl gegeben werden / vnd auß denen vmbständen
der einsetzung vnd eüsserlichen dingen / die darzu gebrauchet werden.

Wie würt dan das Abentmahl Christi genennet ?

Das gedächtnuß Christi / vnd die verkündigung des Tods Christi: dan also sagt Christus / das 15
thuet zu meinem gedächtnuß / vndt S. Paulus sagt: so oft Ihr von disem brot esset / vnd von
disem Kelch trincket / so thuet Ihr des Herren Todt verkündigen.

Wie sollen wir dan seiner darbey gedenden vnd seinen Todt verkündigen ? !

Wan wir betrachtet vnd bekennet haben / das er für vnser sünden sey gestorben / vnd zu vnserer B 2 v
rechtfertigung wider auffstanden / sollen wir ihme dafür mit mund vnd herzen ewigen lob vnd 20
danckh sagen: vnd im werckh selbsten sollen wir von danckhbarkeit wegen vns füröhin für sünden
vnd neuen schulden hüetten / vnd hingegen die gebotte Christi halten / die er vns gegeben hatt.

Welches seind Christi fürnembste gebott ?

Das ein jeder soll sein Creutz auff sich nemen / vnd ihme nachfolgen: Item das wir vns sollen 25
untereinander lieben / wie er vns geliebet hatt.

Wie werden wir durch das Nachtmahl erinnert / vnser Creuze zutragen vnd Christo nachzufolgen ?

Diemeil Christus an vnser statt ans Creutz geschlagen worden / vnd sein leben für vns gelassen /
dessen gedächtnuß vns im nachtmahl anbefohlen würt: sollen wir auch vmb seinet willen die böse
lüssen vnd begirden vnser fleisches¹ creuzigen / das ist / wir sollen nit alles das thun was vns B 3
gelustet / sondern sollen vns abbrechen / vnd vns selber wehe thun / damit wir ein heiliges züch- 30
tiges leben führen / wie es vnserm Herren Christo wolgefelt: vnd sonst Gott dem Herren in
Creutz vnd leiden gedultig still halten / auch vns nit waigern von der bekantnus wegen des Christ-
lichen glaubens / wan es Gott verhenget / allen vnglämpff / spott / vnglegenhait / verfolgung /
nachred / schand / marter vnd den tod selbsten zuleiden / durch hilff vnd beystand des Heiligen Geists.

Wie erinnert vns das H. Abentmahl der Christlichen brüderlichen liebe? 35

Erstlich / diemeil vnser Herr Christus bey der einsetzung vnd haltung dises Heiligen Abent-
mahls / ein solliche schöne herzbrechende lange vermahnung an seine Jünger gethan / das sie sich

† vnd disen zeichen / die er von Christo empfalet: Von Kepler handschriftlich unterstrichen und mit der Bemerkung versehen: „Non est mea additio, sed sic habetur in Agenda Austriaca“.

vnder einander lieben sollen / wie er sie geliebet hatt / vnd hats mit dem werckh gezeitiget / warinnen
B 3 v diese liebe bestehen soll / in dem er als der Meister / inen als dienern / die füsse gewaschen hatt /
hiermit vns die sanfftmuth vnd ehrerbietung befehlend. Fürs andere dieweil Christus vns ge-
liebet hat / da wir noch seine feinde waren / vnd sein leben für vns gelassen / zu dessen gedächtnus
5 das Nachtmahl eingesehet ist: sollen auch wir vnser feinde lieben / inen verzeihen ire fähle / wie
Gott vns vergeben hatt vnser schulden / auch je einer von des andern noturfft wegen / einen thail
seiner zeitlichen güter gern vnd willig fahren lassen / ime zu helfen: ja wan es Gott also schicket / vnd
die noth erfordert / soll je einer für den andern / oder für die Christenheit / alles zeitliche / vnd das
leben selbsten zuverlassen bereit vnd willig sein.

10 Dahin deutten zum dritten auch die zeichen brots vnd weins / vnd erinnern vns des geistlichen
B 4 leibs Christi / dessen glider wir werden / vnd vnserer gebür / als der glider. Dan wir alle seind ein
brot vnd ein leib / dieweil wir alle eines brots thailhaftig seind / vnd auß einem Kelch trincken. Dan
zu gleicher weise / wie auß vil berlin zusammen gekeltert / ein wein vnd tranckh fließt / vnd sich in
einander mengt / vnd auß vil kernlein ein mehl gemahlen / ein brot vnd kuchen gebachen wirt:
15 also sollen wir alle / so durch den glauben Christo eingeleibt seind / durch brüderliche lieb / vmb
Christus vnser liebsten Heilands willen / der vns zuvor so hoch geliebet hatt / alle ein leib tranck
kuchen vnd brot werden / vnd solches nicht allein mit lehren Worten / sondern mit der that vnd
warheit / wie Johannes lehret / on allen trug treulich gegen einander beweisen. Das helffe vns
20 der Allmechtige barmherzige Gott vnd Vatter vnser liebten Herren Jesu Christi / durch seinen
Heiligen Geist / AMEN.

ENDE.

ANMERKUNGEN

zum „Unterricht vom H. Sacrament“ (Text)

Folgenden Abschnitten liegt der Agendentext zugrunde (vgl. die Anmerkungen zur oberösterreichischen Agende):

S. 26, Z. 3–14

S. 27, Z. 25 f., 33–36

S. 28, Z. 5–10

S. 28, Z. 12–18 (umgestellt).

S. 28, Z. 20–S. 29, Z. 25 (S. 29, Z. 10 umgestellt).

S. 30, Z. 11 – Ende.

S. 26, Z. 15 ff.

1. Kor. 11, 26–32. Kepler referiert den Text der Lutherübersetzung.

S. 26, Z. 16

„... sollet (oder thuet) ...“: Der griechische Text *καταγγέλλετε* (1. Kor. 11, 26) läßt beide Übersetzungen zu, sowohl die imperativische wie die indikativische. Sachlich ist im Zusammenhang hier freilich die letztere vorzuziehen, doch möchte Paulus vielleicht auch gerade das imperativische Moment mitklingen lassen, so daß die doppelte Übersetzungsmöglichkeit auch sachlich begründet ist. Die Lutherübersetzung hat „sollt“, die Vulgata den Indikativ des Futurs („Quotiescumque . . . manducabitis . . . et . . . bibetis, . . . annuntiabitis“). Es ist für Kepler charakteristisch, daß er mit besonderer exegetischer Genauigkeit beide Übersetzungsmöglichkeiten anführt. S. 29, Z. 17 wird dann nur die indikativische Form verwendet.

S. 27, Z. 2

1. Kor. 10, 16–17 (Luthertext).

S. 27, Z. 35

Römer 6, 23.

S. 28, Z. 26

Die besondere Betonung des „Für euch“ wendet sich gegen jedes Verständnis des Abendmahls als Selbstzweck, vor allem also gegen das römische Verständnis der Messe als *opus operatum*, und unterstreicht die Gnadengabe der Erlösung von der Sünde.

S. 28, Z. 29 ff.

Es ist charakteristisch, daß Kepler der bloße Agendentext hier unverständlich schien, was ihn zu glossenartigen Erläuterungen veranlaßt.

S. 29, Z. 2 f.

Vgl. Calvin Inst. IV, 17, 3 (Opera sel., ed. W. Niesel, V 345, 4 ff.).

S. 29, Z. 6

„vnd disen zeichen / die er von Christo empfalet“:

Vgl. Hafenreffer an Kepler, 17. 2. 1619, Kepler, Ges. Werke Bd. XVII Nr. 829, 57 ff.:

„Legi etiam Admonitionem Domesticam de Coena Domini, in qua non probo quae de signis panis et vini, non Tuam esse additionem, manu Tua adsignasti: Nam superioribus et Salvatoris verbis contrariantur.“

Kepler an Hafenreffer 11. 4. 1619, XVII 835, 198 ff.:

„Jmpressae sunt Pragae ante duos annos, quando omnes ministrj Verbj qui sunt Lincij publicè pronunciarunt et addiderunt illa verba vnd diesen Zaichen die Er hie von Christo empfalet, idque ex formula Agendae

Austriacae. Cur ergo ego illo tempore illa verba omitterem, quasi correcturus Agendam publicam? Cum domesticis meis id inculcarem, quod audiebant in templo?"

Das „hie“ im Zitat ist spezieller Zusatz von Kepler. Zum Zusammenhang vgl. die Einleitung.

S. 29, Z. 24

Vgl. Mark. 8, 34c par. Matth. 16, 24c und Luk. 9, 23c sowie Matth. 10, 38 par. Luk. 14, 27.

S. 29, Z. 24f.

Vgl. Joh. 13, 34.

S. 29, Z. 32 ff.

Hier klingt die Verfolgungssituation an, in der die evangelische Gemeinde in Österreich steht.

S. 29, Z. 37–S. 30, Z. 1

Vgl. zu diesem Abschnitt Joh. 13, 1–20.

S. 30, Z. 5

Vgl. Matth. 5, 44.

S. 30, Z. 7 ff.

Vgl. wieder die Verfolgungssituation.

QUELENNACHWEIS

Der Originaldruck des „Unterrichts“ ist nur noch in einem einzigen Exemplar vorhanden, das sich im Besitz der Universitätsbibliothek Tübingen befindet. Es handelt sich um das Exemplar, das Kepler an Hafentreffer gesandt hat.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Abhandlungen der Bayerischen Akademie der Wissenschaften - Mathematisch-naturwissenschaftliche Klasse](#)

Jahr/Year: 1969

Band/Volume: [NF_137](#)

Autor(en)/Author(s): Kepler Johannes, Hübner Jürgen

Artikel/Article: [Unterricht vom H. Sacrament des Leibs und Bluts Jesu Christi unsers Erlösers \(1617\) 3-32](#)